

## **Gesetzentwurf**

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulgesetz - SHG)**

**Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Hochschulgesetz - SHG)**

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Namensrecht
- § 3 Bezeichnungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Freiheit von Forschung und Lehre
- § 6 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 7 Zusammenwirken der Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- § 8 Verwaltungsreform
- § 9 Landeshochschulkonferenz

Zweiter Teil

Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung

Erster Abschnitt: Studium und Lehre

- § 10 Ziele des Studiums
- § 11 Studienreform
- § 12 Studienberatung
- § 13 Lehrangebot
- § 14 Lehrberichte

Zweiter Abschnitt: Hochschulzugang und Immatrikulation

- § 15 Hochschulzugang
- § 16 Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium
- § 17 Immatrikulation
- § 18 Versagung der Immatrikulation
- § 19 Rückmeldung, Beurlaubung
- § 20 Exmatrikulation
- § 21 Gasthörer
- § 22 Rechte und Pflichten der Studenten

Dritter Abschnitt: Ablauf des Studiums

- § 23 Studienjahr
- § 24 Studiengänge
- § 25 Studienordnungen
- § 26 Forschungsstudien und künstlerische Meisterklassen
- § 27 Weiterbildendes Studium

Vierter Abschnitt: Prüfungen

- § 28 Prüfungen
- § 29 Prüfungsordnungen
- § 30 Vorzeitiges Ablegen der Prüfungen
- § 31 Prüfung von Fernstudenten
- § 32 Einstufungsprüfungen
- § 33 Anerkennung von Auslandsstudien

Fünfter Abschnitt: Verleihung von Hochschulgraden

- § 34 Hochschulgrade
- § 35 Studienzeugnisse
- § 36 Promotion
- § 37 Habilitation
- § 38 Führung ausländischer akademischer Grade
- § 39 Ausschließlichkeit
- § 40 Entzug von Graden
- § 41 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt: Forschung

- § 42 Aufgaben der Forschung
- § 43 Koordinierung der Forschung
- § 44 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 45 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 46 Forschungsberichte
- § 47 Entwicklungsvorhaben

Dritter Teil

Hochschulpersonal

- § 48 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- § 49 Aufgaben der Professoren
- § 50 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 51 Berufungsvoraussetzungen für Professoren
- § 52 Ausschreibung
- § 53 Berufung von Professoren
- § 54 Gemeinsame Berufungen
- § 55 Forschungs- und Freisemester
- § 56 Hochschuldozenten
- § 57 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten
- § 58 Urlaub
- § 59 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
- § 60 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 61 Oberassistenten, Obergeringenieure
- § 62 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Obergeringenieure
- § 63 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 64 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 65 Personal mit ärztlichen Aufgaben
- § 66 Nähere Regelung der Dienstaufgaben
- § 67 Nebentätigkeit
- § 68 Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 69 Ausländer
- § 70 Honorarprofessoren
- § 71 Gastprofessoren und Gastdozenten
- § 72 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren
- § 73 Lehrbeauftragte
- § 74 Wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutoren
- § 75 Sonstige Mitarbeiter
- § 76 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
- § 77 Professoren ehrenhalber

Vierter Teil

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 78 Rechtsstellung der Hochschule
- § 79 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 80 Staatliche Angelegenheiten der Hochschulen
- § 81 Aufsicht
- § 82 Mitglieder und Angehörige
- § 83 Grundsätze der Mitwirkung
- § 84 Mitgliedergruppen
- § 85 Wahlgrundsätze
- § 86 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 87 Beschlußfähigkeit
- § 88 Öffentlichkeit
- § 89 Ordnungsverstöße
- § 90 Ordnungsverfahren

Zweiter Abschnitt: Studentenschaft

- § 91 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft
- § 92 Satzungen der Studentenschaft
- § 93 Wahlen
- § 94 Organe der Studentenschaft
- § 95 Zusammenarbeit der Studentenräte
- § 96 Finanzwesen der Studentenschaft
- § 97 Haftung

Dritter Abschnitt: Die Fakultät

- § 98 Fakultäten und Fachbereiche
- § 99 Bildung der Fakultät
- § 100 Organe der Fakultät
- § 101 Fakultätsrat
- § 102 Wahlen zum Fakultätsrat
- § 103 Zuständigkeit des Fakultätsrates
- § 104 Dekan
- § 105 Aufgaben des Dekans
- § 106 Dekanatsrat
- § 107 Kommissionen der Fakultät
- § 108 Fachausschüsse der Fakultät
- § 109 Studiendekan und Studienkommissionen
- § 110 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

Vierter Abschnitt: Die zentralen Organe der Hochschule

- § 111 Allgemeines
- § 112 Konzil
- § 113 Senat
- § 114 Zuständigkeit des Senats
- § 115 Rektor und Rektoratskollegium
- § 116 Aufgaben des Rektoratskollegiums
- § 117 Kanzler

Fünfter Abschnitt: Kuratorium und Haushaltswesen

- § 118 Kuratorium
- § 119 Haushalt und Haushaltsplan
- § 120 Drittmittel
- § 121 Reform der Hochschulhaushalte

Sechster Abschnitt: Beauftragte

- § 122 Gleichstellungsbeauftragte
- § 123 Behindertenbeauftragter
- § 124 Umweltbeauftragter

Fünfter Teil

Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Datenerhebung

- § 125 Zentrale Einrichtungen
- § 126 Rechenzentrum
- § 127 Hochschulbibliothek
- § 128 Hochschularchiv
- § 129 Sprachenzentrum
- § 130 Allgemeiner Hochschulsport
- § 131 Studienkolleg
- § 132 Transferstellen
- § 133 An-Institute
- § 134 Forschungszentren an Fachhochschulen
- § 135 Datenerhebung

Sechster Teil

Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Erster Abschnitt: Medizinische Fakultäten, klinische Einrichtungen;  
Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

- § 136 Medizinische Fakultäten
- § 137 Universitätsklinikum
- § 138 Direktorium des Universitätsklinikums
- § 139 Leitender Ärztlicher Direktor
- § 140 Verwaltungsdirektor
- § 141 Pflegedienstdirektor
- § 142 Direktoren der Kliniken und klinischen Institute
- § 143 Leiter von Abteilungen
- § 144 Zusammenarbeit
- § 145 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 146 Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Zweiter Abschnitt: Palucca Schule Dresden - Akademie für Künstlerischen Tanz

- § 147 Rechtsform und Aufsicht
- § 148 Studium
- § 149 Leitung
- § 150 Findungskommission
- § 151 Mitarbeiter

Siebter Teil

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

- § 152 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen
- § 153 Anerkennungsverfahren
- § 154 Folgen der Anerkennung
- § 155 Verlust der Anerkennung

Achter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 156 Verträge mit den Kirchen
- § 157 Überleitungsvorschriften für das Personal
- § 158 Übergangsvorschriften
- § 159 Auflösung von Fach- und Ingenieurschulen
- § 160 Ausführungsvorschriften
- § 161 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 162 Inkrafttreten des Gesetzes

Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Universitäten:

Universität Leipzig,  
Technische Universität Bergakademie Freiberg,  
Technische Universität Dresden,  
Technische Universität Chemnitz-Zwickau,

2. die Kunsthochschulen:

Hochschule für Bildende Künste Dresden,  
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,  
Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig,  
Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden,  
sowie als Einrichtung eigener Art die Palucca Schule Dresden - Akademie für  
Künstlerischen Tanz,

3. die Fachhochschulen:

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH),  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH),  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH),  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH),  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH).

(2) Die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Hochschulen des Freistaates Sachsen sowie die Überführung von Hochschulen oder Teilen von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.

§ 2  
Namensrecht

(1) Die Bezeichnung Universität darf einer Hochschule nur auf Grund eines Gesetzes verliehen werden.

(2) Der Name der Hochschulen nach § 1 kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. Namensbestandteil ist stets der jeweilige Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat. Auf Antrag kann auch einer Teileinrichtung einer Hochschule, die ein spezifisches Profil aufweist oder eine spezifische Tradition vertritt oder fortführt, ein Name zuerkannt werden.

§ 3  
Bezeichnungen

In diesem Gesetz gelten männliche Personenbezeichnungen für weibliche Personen entsprechend. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Hochschulen dienen ihrer Aufgabenstellung und ihrem fachlichen Profil entsprechend der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Neben ihrer Verantwortung für Wissenschaft, Kunst und Bildung bereiten die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst. In diesem Rahmen nehmen sie praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.
- (2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (3) Ferner dienen die Hochschulen dem weiterbildenden Studium, bieten den Interessierten Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Die Hochschulen haben die Pflicht, im Rahmen ihres Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für Hoch- und Fachschulabsolventen, anzubieten und durchzuführen.
- (4) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung der für die weiblichen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen bestehenden Nachteile hin. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie fördern die Lösung der besonderen Probleme ausländischer Studenten sowie der Studenten mit Kindern und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der behinderten Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die kulturelle und die sportliche Betätigung der Studenten.
- (5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich sowie den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen.
- (6) Die Hochschulen vermitteln allen Studenten Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt im Sinne von Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- (7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aufgaben und über deren Erfüllung.
- (8) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Hierzu gehören die Aufgaben der Krankenversorgung, die sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe, der künstlerischen Ausbildung in Schulen, die den Kunsthochschulen zugeordnet sind, und der Materialprüfung, soweit diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Hochschulen mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bereits wahrgenommen werden.

§ 5

Freiheit von Forschung und Lehre

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) umfaßt im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse von Hochschulorganen zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an den Hochschulen ordnen.

(6) Verträge der Hochschulen über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt oder über deren Förderung, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 6

Zusammenwirken der Hochschulen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen.

Insbesondere ist zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt

- der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden,
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht,
  3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis,
  4. die Aufstellung und Durchführung fach- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung,
  5. eine fachbezogene und fachübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik,
  6. eine wirksame Studienberatung,
  7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen,
  8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen,
  9. eine den Zusammenhang aller Hochschul- und Forschungseinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

#### § 7

Zusammenwirken der Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erneuerung und Entwicklung des Hochschulwesens wirken die Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zusammen.

#### § 8

Verwaltungsreform

Die Hochschulen entwickeln und erproben neue Formen der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben für einen wirksameren Einsatz ihres Personals sowie zur besseren Nutzung der sächlichen Mittel. Hierzu gehören hochschulinterne Maßnahmen wie die Einrichtung von Trimestern ebenso wie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

#### § 9

Landeshochschulkonferenz

(1) Für Aufgaben der Hochschulen, die ein ständiges Zusammenwirken erfordern, wird eine Landeshochschulkonferenz gebildet. Sie fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Hochschulen in Forschung, Lehre, Kunst, Studium und Weiterbildung.

(2) Der Landeshochschulkonferenz gehören die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. Sie werden durch ihre Rektoren, die Palucca Schule Dresden durch ihren Direktor, vertreten. Die Kanzler nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Landeshochschulkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Zweiter Teil  
Aufgaben der Hochschulen in Lehre und Forschung

Erster Abschnitt: Studium und Lehre

§ 10  
Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studenten auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem jeweiligen Studiengang so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung schaffen.

(2) Forschungsstudien und künstlerische Meisterklassen für graduierte Studenten sollen in besonderer Weise zur wissenschaftlichen Forschung und zu selbständiger künstlerischer Arbeit befähigen, insbesondere mit dem Ziel der Promotion oder der künstlerischen Weiterentwicklung. Sie setzen in der Regel einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluß oder einen Abschluß einer Kunsthochschule voraus.

(3) Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge sollen weitergehende berufliche Fähigkeiten entwickeln. Sie setzen in der Regel einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluß voraus.

(4) Weiterbildende Studien sollen die ständige Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des mit dem berufsqualifizierenden Abschluß erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.

§ 11  
Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. das Studium so aufgebaut wird, daß ein berufsqualifizierender Hochschulabschluß in der Regelstudienzeit erreicht werden kann,
5. befähigte Studenten ihr Wissen durch die Teilnahme an der Forschung der Hochschule vertiefen können,
6. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gegeben ist und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Regelstudienzeiten, für Studienvolumina, für Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen sowie für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.

#### § 12 Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studieninteressenten und Studenten über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen des Freistaates Sachsen gemeinsam eingerichtete Beratungsstelle ausgeübt werden. Diese Beratungsstelle soll vor allem mit den für die Berufs- und Bildungsberatung zuständigen staatlichen Dienststellen zusammenwirken. Die Studienfachberatung erfolgt in den Fakultäten und Fachbereichen der Hochschulen.

#### § 13 Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das nach der Studienordnung erforderlich ist. Die Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu fördern.

(2) Die Fakultäten und Fachbereiche übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hochschulen fördern das Fernstudium im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Soweit ein Fernstudium eingerichtet ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 14 Lehrberichte

Die Hochschulen legen jährlich Lehrberichte vor. Darin berichten sie insbesondere

1. für jeden Studiengang über die Zahl der Studienbewerber, Studienanfänger und Absolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nicht erfolgreichen Abschluß- und Zwischenprüfungen,
2. über die von der Hochschule und ihren Fakultäten oder Fachbereichen getroffenen Maßnahmen zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und zur Betreuung der Studenten,
3. über Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung,

4. über die Ergebnisse von Evaluationen.  
Näheres kann durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt werden.

Zweiter Abschnitt: Hochschulzugang und Immatrikulation

§ 15  
Hochschulzugang

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht, die mindestens zwölf Jahre dauert und mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife endet (Schulabschluß). Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der Hochschulen oder nach deren Anhörung für jeden Studiengang festlegen, für welche Fächer durch das Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Diese fachlichen Anforderungen sollen nach Möglichkeit so breit bestimmt werden, daß sie für mehrere Studiengänge übereinstimmen.

(3) Soweit sich aus dem Nachweis nach Absatz 2 die erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang nicht ergibt, können die Hochschulen aufgrund von eigenen Leistungserhebungen oder von ergänzenden Nachweisen den Zugang zum Studium ermöglichen.

(4) Für den Zugang zum Studium kann von den Hochschulen zusätzlich zum Schulabschluß nach Absatz 2 auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit gefordert werden, wenn der Studiengang diese erfordert. Wer eine fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt, kann nur in den seiner Vorbildung entsprechenden Studiengängen studieren.

(5) Für künstlerische Studiengänge kann von der Hochschule zusätzlich zum Schulabschluß nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang in Form einer Aufnahmeprüfung verlangt werden. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann vom Schulabschluß nach Absatz 2 abgesehen werden. Für den Zugang zu einem grundständigen Studiengang kann die Hochschule ein Höchstalter festsetzen.

(6) Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Nachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit verlangt werden.

(7) Zu neuen Studiengängen können die Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Bewerber, die über den nach Absatz 2 erforderlichen Schulabschluß verfügen, aufgrund einer Eignungsfeststellung zulassen; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

(8) Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, wenn sie an einer Hochschule eine Abschlußprüfung bestanden haben, in allen Studiengängen ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen.

(9) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule auch ohne einen Schulabschluß nach Absatz 2 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Die Einzelheiten werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die die Hochschule mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erläßt.

(10) Deutsche Studienbewerber, die im Ausland eine Vorbildung erworben haben, die den Erfordernissen des Schulabschlusses nach Absatz 2 nicht entspricht, müssen ihre Qualifikation zu einem Studium durch eine besondere Prüfung nachweisen; Näheres wird durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Kultus und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt.

#### § 16

##### Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium

Über Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Hochschule, soweit das Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

#### § 17

##### Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang.

(2) Studenten einer Hochschule können an einer anderen Hochschule immatrikuliert werden, wenn der Studiengang ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen erfordert (Parallelstudium).

(3) Die Immatrikulation ausländischer Studenten ist in der Immatrikulationsordnung zu regeln.

(4) Die Immatrikulationsordnung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

#### § 18

##### Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
  2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
  3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
  4. im gewählten Studiengang ein Exmatrikulationsgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 8 besteht,
  5. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nicht gegeben sind,
  6. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
  7. nicht nachweist, daß er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist oder

8. nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, daß für den Bereich der immatrikulierenden Hochschule die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
2. unter Betreuung steht (§§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)),
3. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

#### § 19

##### Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten des Mutterschaftsurlaubs oder eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

#### § 20

##### Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der Student

1. einen Antrag gestellt hat,
2. die Abschlußprüfung seines Studienganges bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses; soweit im weiterbildenden Studium keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, mit Abschluß der letzten Lehrveranstaltung, es sei denn, daß der Student noch in einem weiteren Studiengang immatrikuliert ist,
3. aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht innerhalb der nach § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Fristen abgelegt hat,

4. aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Abschlußprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt hat,
5. im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt,
6. aufgrund eines Ordnungsverfahrens nach § 90 die Hochschule zu verlassen hat,
7. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides erhalten hat, die unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist, oder
8. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. der Student sich nicht fristgemäß zurückgemeldet hat oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt,
3. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, daß das Studium an einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen fortgeführt werden kann.

#### § 21

##### Gasthörer

Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 15 nicht nachweisen können. Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht eingeschränkt ist.

#### § 22

##### Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht

1. die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen,
2. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Prüfungsordnung hinzuweisen und die Abstellung der Mängel oder die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen.

(2) Jeder Student hat die Pflicht

1. die Grundordnung der Hochschule einzuhalten,
2. sein Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, daß er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

Dritter Abschnitt: Ablauf des Studiums

#### § 23

##### Studienjahr

(1) Das Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern. Beginn und Ende des Semesters werden durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt.

(2) Beginn und Ende der Vorlesungszeit, akademische Ferien und Hochschultage (dies academici) legt der Senat mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst fest.

(3) Den Studenten sollen auch während der vorlesungsfreien Zeiten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit angeboten werden.

#### § 24 Studiengänge

(1) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Der Lehrbetrieb in einem neuen Studiengang kann erst aufgenommen werden, sobald die Studienordnung in Kraft getreten und die Prüfungsordnung genehmigt ist.

(3) Die Studienzeiten, in denen in der Regel bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebotes und der Studienordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen vorzusehen (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studienplatzzahlen bei der Hochschulplanung.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in begründeten Fällen überschreiten. In Fachhochschulstudiengängen wird die integrierte Praxisphase bis zu einem Jahre auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Organen der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, soll auf Antrag die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert werden. Satz 3 gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend.

(5) Bei der Festlegung der Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums, die besonderen Erfordernisse dieses Studienganges, die Möglichkeiten der Weiterbildung sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) Studenten können ihr Studium an einer Hochschule anderer Art fortsetzen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Studiengang erfüllen.

(7) Die Diplomprüfungs- und Studienordnungen der Universitäten für Studiengänge, für die es entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen gibt, müssen Bestimmungen über die Anerkennung bestimmter an der Fachhochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen enthalten.

(8) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium können Gebühren erhoben werden. Für die Durchführung eines Zweitstudiums sollen Gebühren erhoben werden. In begründeten Fällen können die Studenten durch die Hochschule von der Gebührenverpflichtung befreit werden.

§ 25

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang, einschließlich der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengänge der Weiterbildung, hat die Hochschule eine Studienordnung aufzustellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, daß Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art, der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, durch die innerhalb der Regelstudienzeit der berufsqualifizierende Hochschulabschluß erreicht werden kann (Studienablaufplan). Sie bestimmt den Zeitpunkt für den Nachweis erforderlicher propädeutischer Leistungen.

(4) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, sieht die Studienordnung eine Zwischenprüfung vor. Für die Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, sind von der Hochschule Zwischenprüfungen vorzusehen, wenn die Prüfungsordnungen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

(5) Die Studienordnung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Es kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung der Prüfungsordnung nicht entspricht. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten verlangt worden ist.

(6) Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sowie vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für verbindlich erklärte Rahmenstudienordnungen sind zu beachten.

§ 26

Forschungsstudien und künstlerische Meisterklassen

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses können graduierten Studenten (§ 10 Abs. 2) im Rahmen der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel Stipendien und Zuschüsse für Sach- und Reisekosten gewährt werden.

(2) Es sind solche Fachgebiete angemessen zu berücksichtigen, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht.

(3) Bei der Gewährung von Förderleistungen ist die besondere Lebenssituation von Frauen im Blick auf ihre Gleichstellung in Wissenschaft, Kunst und Hochschulbildung zu beachten.

(4) Wer sich an einer Hochschule auf eine Promotion vorbereiten will, kann dazu auf eigenen Antrag ein Stipendium erhalten, wenn er auf dem vorgesehenen Arbeitsgebiet über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist, sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung und zur Entwicklung der Wissenschaft erwarten läßt, und von einem Hochschullehrer der betreffenden Hochschule die Bereitschaft zur Betreuung vorliegt.

(5) Absolventen von künstlerischen Hochschulen, die überdurchschnittliche Begabungen und Leistungen nachweisen, können sich um ein Stipendium für eine Meisterklassenausbildung bewerben. Im Förderungsfalle sind sie Meisterschüler.

(6) Auf eine Förderung besteht kein Anspruch.

(7) Näheres wird durch ein Graduiertenförderungsgesetz geregelt.

#### § 27

#### Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschulen bieten entsprechend ihrem fachlichen Profil im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Möglichkeiten der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung an.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen sowie die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(3) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als

1. Tages- und Wochenlehrgänge oder Kontaktstudien, die insbesondere dazu beitragen, Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen und künstlerischen Entwicklungsstand anzupassen, den Überblick über Zusammenhänge des Fachgebietes zu erweitern und die Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitsmethoden und Erkenntnissen zu entwickeln,
2. Gasthörerstudium,
3. postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge im Umfang von zwei bis fünf Semestern auf der Grundlage verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen. Ergänzungs- und Aufbaustudien können zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluß führen.

(4) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben.

(5) Das Lehrangebot der weiterbildenden Studien soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Für Ergänzungs- und Aufbaustudien sind Studienordnungen und Prüfungsordnungen gemäß §§ 25 und 29 zu erlassen, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

#### Vierter Abschnitt: Prüfungen

##### § 28 Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung), eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung nach § 25 Abs. 4 wird frühestens nach dem zweiten und spätestens nach dem vierten Semester abgelegt. Sie kann zweimal, jeweils nach Ablauf eines weiteren Semesters, wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zur Exmatrikulation.

(3) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. Hochschulprüfungen können in Abschnitte geteilt werden. Bis zu einem Drittel der Prüfungsleistungen kann durch Teilleistungen der Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder beides erbracht werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, daß keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(5) Für Hochschulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(7) Mit staatlichen Prüfungen nach gesonderten Rechtsvorschriften wird das Studium in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaft und in der Lehrerausbildung abgeschlossen.

§ 29

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die insbesondere die Regelstudienzeit, die Fristen und Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung und Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden.

(3) Jede Prüfungsordnung hat festzulegen, nach welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen der Prüfungsanspruch erlischt und die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Wiederholung der Prüfung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung, erforderlich machen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden.

(4) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung kann auch aus fachlichen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 3, § 28 Abs. 5 und 6 und § 30 genügt, oder die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse nicht gewährleistet ist. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Änderung einer Prüfungsordnung verlangen, wenn sie nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann Rahmenprüfungsordnungen erlassen, die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren sowie über die für die Organisation und Abnahme zuständigen Stellen enthalten.

§ 30

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Abschluß der in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note wiederholt werden.

§ 31

Prüfung von Fernstudenten

(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird von der Hochschule, an der der Student die im Fernstudium erbrachte Studienleistung einbringen möchte, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffen; soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die Prüfungen zuständige Stelle gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Hochschule.

(2) Studenten, die im Fernstudium an einer Hochschule studieren, stehen grundsätzlich den Studenten des Präsenzstudiums gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst abweichend geregelt werden. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

§ 32

Einstufungsprüfungen

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluß im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuß der Hochschule.

§ 33

Anerkennung von Auslandsstudien

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt: Verleihung von Hochschulgraden

§ 34  
Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"); sie verleihen keinen Magistergrad. Soweit an Kunsthochschulen Fachhochschulstudiengänge eingerichtet sind, wird der Diplomgrad ebenfalls mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") verliehen.

(2) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade sowie Magistergrade und die Zuordnung der Diplomgrade sowie Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Ordnung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden können.

(4) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann eine Hochschule andere als in diesem Gesetz genannte Grade für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 35  
Studienzeugnisse

(1) Für Studenten, die das Studium in dem gewählten Studiengang nicht abschließen, kann die Hochschule frühestens nach dem vierten Semester auf Antrag ein Studienzeugnis über die erzielten Leistungen erteilen.

(2) In einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu genehmigenden Ordnung können die Hochschulen für bestimmte Studiengänge festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Grad des Baccalaureus verliehen wird, sofern der Student mindestens sechs Semester studiert und entsprechende Prüfungsleistungen erbracht hat.

§ 36  
Promotion

(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus.

(2) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(3) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(4) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen. Er darf nur geführt werden, wenn alle in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) In die Promotionsordnungen der Universitäten sind Bestimmungen für ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen sowie zwischen Universität und Kunsthochschulen zur Promotion von Absolventen der Kunsthochschule mit entsprechenden Voraussetzungen auf kunst-, musik- oder theaterwissenschaftlichem Gebiet aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Zu Gutachtern und Prüfern in diesen Promotionsverfahren können auch Hochschullehrer von Fachhochschulen und Kunsthochschulen bestellt werden.

(6) Universitäten, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden die Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.

(7) Näheres regeln die Universitäten in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen.

### § 37

#### Habilitation

(1) Die Universitäten haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus.

(2) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache und ein Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung zum Nachweis der Eignung für die Lehre vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium, dem auch Studentenvertreter aus dem betreffenden Fachgebiet angehören müssen.

(3) Die Bewertung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

(4) Der Doktorgrad kann um den Zusatz "habil." (Doctor habilitatus) ergänzt werden.

(5) Näheres regeln die Hochschulen in Habilitationsordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen.

§ 38

Führung ausländischer akademischer Grade

(1) Die Führung eines im Ausland erworbenen Grades bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Ausländer bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich ausschließlich in amtlichem Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken im Freistaat Sachsen aufhalten und nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß der Grad von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die zum Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war. Wurde nach dem Recht des betreffenden Staates der Grad oder Titel nicht von einer Hochschule verliehen oder zuerkannt, muß der Inhaber des Grades oder Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer staatlichen oder nach dem Recht des ausländischen Staates anerkannten ausländischen Hochschule erbracht haben.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung des ausländischen akademischen Grades. Die Genehmigung kann für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten allgemein erteilt werden.

§ 39

Ausschließlichkeit

(1) Der Diplom-, Magister- und Doktorgrad sowie die Grade "Doctor habilitatus" und "Doctor honoris causa" werden ausschließlich durch die zuständigen wissenschaftlichen Gremien der Hochschulen verliehen. Die an sächsischen Hochschulen eingeführten Bezeichnungen der Grade werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Andere Bezeichnungen, insbesondere Titel, Diplom- und Berufsbezeichnungen sind so zu fassen, daß durch ihre Bezeichnung Verwechslungen mit den Graden ausgeschlossen sind.

§ 40

Entzug von Graden

(1) Ein Grad kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde,
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten,
3. der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Über den Entzug entscheidet das Gremium, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Gremium nicht mehr, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, welches akademische Gremium über den Entzug befindet.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. durch falsche Angaben die Verleihung oder Umwandlung gemäß § 149 des Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 401) eines Hochschulgrades oder einer entsprechenden Berufsbezeichnung herbeiführt oder
  2. einen nach § 40 entzogenen Grad weiterführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Sechster Abschnitt: Forschung

§ 42

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium, der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Wissens- und Technologietransfer in alle Bereiche der Gesellschaft. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 43

Koordinierung der Forschung

- (1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen, mit Einrichtungen der Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit Wissens- und Technologietransfereinrichtungen zusammen.
- (2) Die Hochschulen sollen Gemeinschaftsaufgaben im Sinne des Artikels 91b des Grundgesetzes insbesondere im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs durchführen. Näheres regeln die Rahmenvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung. Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 44

Drittmittelfinanzierte Forschung

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben in der Hochschule durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt hiervon unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Die Annahme und Verwaltung der Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen der §§ 119 bis 121. Die Zweckbestimmungen des Geldgebers sind zu beachten, soweit gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Im übrigen gelten die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Auf Antrag des Mitgliedes einer Hochschule, das ein Vorhaben nach Absatz 1 durchführt (Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Geldgebers vereinbar ist; Absatz 2 Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(4) Aus Drittmitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter sind vorbehaltlich des Absatzes 6 als Hochschulpersonal in befristete Arbeitsverhältnisse einzustellen, soweit sie in Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, hauptberuflich beschäftigt werden.

(5) Unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule können im Rahmen von Forschungsvorhaben, die außerhalb der Hochschule durchgeführt und aus Drittmitteln bezahlt werden, ein Arbeitsverhältnis eingehen, wenn die Hochschule sie hierzu befristet beurlaubt.

(6) Der Projektleiter kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Hochschule befristete Privatarbeitsverträge bei Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 mit Mitarbeitern abschließen, sofern Bestimmungen des Geldgebers nicht entgegenstehen.

§ 45

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Forschungstätigkeit in der Hochschule. Die Forschungsergebnisse sind durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen umgehend zu veröffentlichen. In den Publikationen der Forschungsergebnisse sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 46  
Forschungsberichte

Die Hochschulen legen jährlich Forschungsberichte vor. Sie berichten für jedes Fachgebiet insbesondere über

1. die Anzahl der Forschungsprojekte, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel und die Zahl der Publikationen,
2. die Zahl der laufenden Promotions- und Habilitationsverfahren,
3. die Ergebnisse von Evaluationen.

Näheres kann durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt werden.

§ 47  
Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Dritter Teil  
Hochschulpersonal

§ 48  
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Professoren und Hochschuldozenten (Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und Oberingenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 49  
Aufgaben der Professoren

(1) Den Professoren obliegen selbständig als Teil ihrer Gesamtverantwortung die von ihrer Hochschule jeweils wahrzunehmenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.

(2) Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung abzuhalten und Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.

- (3) Zu den Aufgaben der Professoren gehören insbesondere
1. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung,
  2. die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
  3. die Teilnahme an Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,
  4. die Förderung der Studenten,
  5. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
  6. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung und
  7. die Erstattung von dienstlich veranlaßten Gutachten in ihren Fächern.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sollen auf Antrag eines Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(5) Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, haben auch Aufgaben in der Krankenversorgung zu erfüllen. Sie unterliegen insoweit den Anordnungen der Leitung der Einrichtung.

(6) Die Professoren haben die Aufgaben wahrzunehmen, die der Hochschule nach § 4 Abs. 8 übertragen sind.

(7) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 6 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung und Änderung in angemessenen Abständen.

(8) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann einem Professor auf Antrag befristet ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach übertragen oder ihn für Vorhaben nach § 47 von anderen Aufgaben teilweise freistellen.

#### § 50

##### Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren können als Beamte auf Lebenszeit, als Beamte auf Zeit oder als Angestellte mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Professoren ist die Führung des akademischen Titels "Professor" auch nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gestattet, wenn nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule anders entscheidet.

#### § 51

##### Berufungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Als Professor kann berufen werden, wer neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt, und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfüllt.

(2) Berufungsvoraussetzungen sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, wobei Lehrberichte von Hochschulen, soweit vorhanden, heranzuziehen sind,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und

4. je nach den Anforderungen der Stelle

- a) zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder
- b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(5) Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zum Professor berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 2 bis 5 als Professor auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(7) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

## § 52

### Ausschreibung

(1) Die Stellen für Professoren werden von der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Bezeichnung der Stelle, die geforderten Einstellungsvoraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten. Das Nähere regelt die Hochschule.

(2) Vor der Ausschreibung hat das Rektoratskollegium zu prüfen, ob die Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat und der Senat sind vorher zu hören.

## § 53

### Berufung von Professoren

(1) Die Professoren werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule berufen.

(2) Zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlages wird vom Fakultätsrat oder Fachbereichsrat eine Berufungskommission eingesetzt, der vier bis sechs Professoren, zwei akademische Mitarbeiter und ein Student angehören. Mindestens ein Professor muß, aber weniger als die Hälfte der Professoren dürfen einer anderen Hochschule angehören. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor.

(3) Der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat erstellt den Berufungsvorschlag der Hochschule. Zu dem Berufungsvorschlag hat der Senat Stellung zu nehmen. Weicht seine Stellungnahme vom Berufungsvorschlag ab, so beschließt der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat erneut. Zu diesem Beschluß nimmt der Senat erneut Stellung. Weicht auch diese Stellungnahme ab, so ist sie mit dem Berufungsvorschlag dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(4) Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten.

(5) An der Hochschule hauptberuflich Tätige können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder an eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt.

(6) Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

(7) Dem Berufungsvorschlag sind für jeden darin aufgenommenen Kandidaten drei Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern beizufügen, in der Regel zwei von außerhalb der Hochschule. Eines dieser Gutachten soll vergleichend sein.

(8) Beizufügen sind ferner die erforderlichen Unterlagen über die akademische und berufliche Entwicklung, ein Überblick über die bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen sowie Nachweise über Lehrbefähigung und Lehrerfahrungen. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studenten in der Berufungskommission sind berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben. Ferner können alle, die am Beschluß des Fakultätsrates oder des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt waren, abweichende Stellungnahmen beifügen.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge der Namen nicht gebunden. Beruft es keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, so ist die Hochschule zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Kommt die Hochschule der Aufforderung nach, so hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erneut zu prüfen, ob eine Berufung ausgesprochen werden kann. Will es auch dem zweiten Berufungsvorschlag nicht folgen, oder kommt die Hochschule seiner Aufforderung nicht nach, so kann es nach Anhörung des Rektors eine außerordentliche Berufungskommission einsetzen, der mehrheitlich Professoren aus anderen Hochschulen angehören. Der Vorschlag der außerordentlichen Berufungskommission wird ohne erneuten Beschluß des Fakultätsrates oder des Fachbereichsrates dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt. Der Senat hat das Recht, zum Berufungsvorschlag der außerordentlichen Berufungskommission Stellung zu nehmen.

(10) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.

(11) Näheres über das Berufungsverfahren kann die Hochschule in Berufsordnungen regeln.

§ 54

Gemeinsame Berufungen

Eine Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungsverfahren vereinbaren. In der Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, daß der Berufungskommission auch Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. Die Zusammensetzung der Berufungskommission kann von § 53 Abs. 2 abweichen. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die den Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 55

Forschungs- und Freisemester

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von Entwicklungsvorhaben im Rahmen der angewandten Forschung, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Förderung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die der Fortbildung dienen, können hauptberuflich tätige Professoren auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Bezüge für die Dauer eines Semesters, in besonderen Fällen zweier Semester, von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. In dem Antrag ist das Forschungsvorhaben, das Entwicklungsvorhaben oder die praxisbezogene Tätigkeit näher zu beschreiben. Hierbei sind die Ergebnisse von Evaluationen zu Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

(2) Hauptberuflich tätige Professoren können für eine begrenzte Zeit auch für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland freigestellt werden.

(3) Über den Freistellungsantrag entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule.

§ 56

Hochschuldozenten

(1) Den Hochschuldozenten obliegen selbständig die von ihrer Hochschule jeweils wahrzunehmenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. § 49 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 51 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingestellt.

§ 57

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten können für die Dauer von sechs Jahren als Beamte auf Zeit oder als Angestellte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Hochschuldozent. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 58  
Urlaub

Die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 59  
Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) An Hochschulen mit Habilitationsrecht und an Kunsthochschulen verbindet der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent Dienstleistungen in Forschung und Lehre mit seiner eigenen weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung. Entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit zugeben. Zu seinen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent ist einem Professor zugeordnet und erbringt seine Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent wird bei seiner eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit von einem Professor fachlich betreut.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine überdurchschnittliche Promotion oder eine überdurchschnittliche zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften und an Kunsthochschulen ein überdurchschnittlicher Abschluß des Hochschulstudiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine überdurchschnittliche, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

§ 60

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren als Beamte auf Zeit oder als Angestellte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Das Dienstverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der klinischen Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

§ 61

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. Zu ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Oberassistenten und Oberingenieure sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung.

(3) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation oder eine vergleichbare wissenschaftliche oder künstlerische Leistung, für die Oberingenieure eine überdurchschnittliche Promotion oder eine überdurchschnittliche zweite Staatsprüfung.

§ 62

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, im Bereich der Medizin für die Dauer von sechs Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren als Beamte auf Zeit oder als Angestellte in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent vor Ablauf der in § 60 Abs. 1 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) Eine weitere Verlängerung der Dienstzeit ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Oberassistent oder Oberingenieur. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

§ 63

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese Aufgabe hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen in der Regel über einen Hochschulabschluß verfügen.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden entweder zu Beamten in den Laufbahnen des Studienrates im Hochschuldienst oder des Fachlehrers ernannt oder in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.

§ 64

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind den Fakultäten, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten oder dem Aufgabengebiet eines Professors zugeordnete Bedienstete, denen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen obliegen. Sie sind an die Weisungen des Leiters ihres Aufgabengebiets gebunden. In begründeten Fällen kann ihnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, können auch Dienstleistungen zugewiesen werden, die ihnen Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer Habilitation geben.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können als Beamte oder als Angestellte mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden. Als Beamte werden sie in die Laufbahn der akademischen Räte oder in die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken eingestellt.

§ 65

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor, Hochschuldozent, wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent sind, sind mitgliederschaftsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiter.

§ 66

Nähere Regelung der Dienstaufgaben

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Dabei kann es insbesondere den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung regeln; der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen ist zu berücksichtigen.

§ 67

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Dekan und das Rektorat dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen. Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit.

(2) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 68

Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) vom 17. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 615) über die Laufbahnen sind auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige Anwesenheit, so wird für bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet und versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung, die im Freistaat Sachsen ihren Sitz hat, auf eine Anhörung. Es kann auch angeordnet werden, daß ein Teil der Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung zu erbringen ist, wenn eine der Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegt oder dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebotes an der anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung erforderlich ist und an der Hochschule, an der der Professor tätig ist, ein seiner vollen Lehrverpflichtung entsprechender Bedarf nicht besteht.

(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist ihr Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 142 und 143 SächsBG oder nach einem anderen Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist. Die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

(4) Absatz 3 gilt auch

1. für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung im Ausland,
2. bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Zusammenarbeit im Hochschulwesen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands,
3. für Zeiten einer Beurlaubung nach der sächsischen Erziehungsurlaubssverordnung und Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder eines Beschäftigungsverbots aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist,
4. für Zeiten des Grundwehr- und Ersatzdienstes,
5. für die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung aus Gründen, die in den §§ 142 und 143 SächsBG geregelt sind, soweit die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

Eine Verlängerung nach den Absätzen 3 und 4 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben zur Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile nach § 4 Abs. 4 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten Absätze 3 bis 5 außer in Fällen der Beurlaubung und der Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 143 SächsBG entsprechend.

#### § 69

##### Ausländer

Sollen Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen, als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so kann das Staatsministerium des Innern Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG zulassen.

#### § 70

##### Honorarprofessoren

(1) Honorarprofessoren nehmen an einer Hochschule Lehraufgaben nebenberuflich wahr. Sie können zugleich Professor an einer anderen Hochschule sein.

(2) Für die Bestellung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die hauptberuflich tätigen Professoren. Die Bestellung erfolgt auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats. Zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist. Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Honorarprofessoren sind berechtigt, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen.

(4) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels "Professor" verbunden. Bei Widerruf der oder Verzicht auf die Bestellung entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Hochschule über das Recht zur Weiterführung des Titels.

#### § 71

#### Gastprofessoren und Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung von der Hochschule bestellt werden; sie sind nebenberuflich tätig.

§ 72

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

(1) Die Hochschulen mit Habilitationsrecht können Personen, die sich habilitiert haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Hochschule sind, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen und verleiht auch keine Anwartschaft hierauf. Die Verleihung der Lehrbefugnis ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen fehlen.

(2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule sind den Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" kann Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieuren sowie habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern verliehen werden, wenn der Habilitierte mindestens vier Jahre lang in seinem Fachgebiet gelehrt hat; hierüber entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Hochschule. Dem Vorschlag sind drei Gutachten von Wissenschaftlern beizufügen, in der Regel von außerhalb der Hochschule. Es kann auch ein gemeinsames Gutachten von drei auf dem Fachgebiet anerkannten Hochschullehrern vorgelegt werden. Bei Beendigung der Lehrtätigkeit erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor", sofern nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Hochschule anders entscheidet.

(4) Ist der außerplanmäßige Professor Mitglied der Hochschule und sind ihm Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden, so kann ihm vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag des Fakultätsrats die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 übertragen werden. Eine Stellungnahme des Senats ist vorher einzuholen.

§ 73

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebots, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflichen im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 74

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, Tutoren

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die Tutoren erbringen befristet Dienstleistungen in Lehre und Forschung.

§ 75

Sonstige Mitarbeiter

Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten und Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen obliegen.

§ 76

Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Hochschulen stehen im Dienste des Freistaates Sachsen.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektoratskollegiums und der Professoren ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; es kann Befugnisse als Dienstvorgesetzter der Professoren dem Rektor übertragen. Dienstvorgesetzter für das übrige wissenschaftliche und künstlerische Personal ist der Rektor. Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal ist der Kanzler.

(3) Die Einstellung des Hochschulpersonals wird vom Dienstvorgesetzten im Benehmen mit der Einrichtung vorgenommen, in der der Einzustellende tätig sein soll.

§ 77

Professoren ehrenhalber

Der Ministerpräsident kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst in Sachsen verdient gemacht haben, den Titel eines "Professors ehrenhalber" verleihen. Eine Mitgliedschaft in einer Hochschule ist damit nicht verbunden.

Vierter Teil

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 78

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 79

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Freistaates Sachsen übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 4 bis 6 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Organisation des Lehrbetriebes und die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Förderung von künstlerischen Projekten,
3. die Abnahme der Hochschulprüfungen,
4. die Verleihung von Hochschulgraden,
5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Vorschläge der Hochschule bei der Berufung von Professoren und der Einstellung von Hochschuldozenten,
7. die Mitwirkung bei der Einstellung des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
8. die Entwicklungsplanung,
9. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung,
10. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
11. die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Genehmigung einer Ordnung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt. Sie kann, unbeschadet eines Genehmigungsvorbehaltes nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet,
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern bestehenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind oder
4. die Freizügigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erheblich beeinträchtigt.

§ 80

Staatliche Angelegenheiten der Hochschulen

Staatliche Angelegenheiten der Hochschulen sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung,
3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben,
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetze übertragen werden,
5. die Zulassung zum Studium und die Vergabe der Studienplätze,
6. die Studienförderung,
7. die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,

8. die Aufgaben der Hochschulbibliothek, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen,
9. die Hochschulstatistik und der Datenschutz, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festlegung von Zulassungszahlen,
10. die Wahrung der Ordnung an der Hochschule, soweit dies über die Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgeht, und die Gewährleistung der technischen Sicherheit,
11. die Wahrnehmung des Hausrechts,
12. die Erhebung von Gebühren,
13. die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft.

§ 81  
Aufsicht

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übt die Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Es kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(2) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 82  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal, die Studenten und graduierten Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, die nebenberuflich Tätigen sowie die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,  
1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,  
2. sich so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen,  
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.  
Nummer 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Hochschule.

(5) Den Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiter zu.

§ 83  
Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Näheres über die Rechte und Pflichten der Mitglieder wird in der Grundordnung geregelt.

(3) Mitglieder der Hochschulen, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(4) Den Mitgliedern der Hochschule dürfen aus der Mitwirkung an der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

#### § 84

#### Mitgliedergruppen

(1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrer (Professoren, Hochschuldozenten),
2. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
3. die Studenten einschließlich der graduierten Studenten,
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung von Kunst- und Fachhochschulen kann vorsehen, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 4 eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist. In diesem Falle stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 zu.

(2) Art und Umfang sowie die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

(3) Die Hochschullehrer müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren sowie der Einstellung von Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(4) An Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter nur beratend mit. Sie haben jedoch Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

(5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist die Mehrheit der Hochschullehrer ausreichend. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Minderheit ist berechtigt, ihren Standpunkt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen. Hochschullehrer, die nach § 103 Abs. 3 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

#### § 85

##### Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge und als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Jeder Wähler hat dabei drei Stimmen. Er kann diese Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilen oder auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Gewählt sind diejenigen Einzelbewerber und Listen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt die Zuteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Einzelbewerber und die Listen. Entfallen auf eine Liste mehrere Sitze, so werden diese den Bewerbern der Liste mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Bei unmittelbaren Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat eine Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will; Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Das Verfahren für alle Wahlen wird durch eine Wahlordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt.

#### § 86

##### Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die in §§ 101, 112 und 113 genannten Gremien der Selbstverwaltung werden alle drei Jahre gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Gremien und die Gremien der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Amtszeiten von Rektoren, Prorektoren, Dekanen, Prodekanen und Studiendekanen werden auf die Wahlperioden nach Satz 1 abgestimmt.

(2) Endet die Amtszeit eines Amtsträgers vorzeitig, wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt.

§ 87  
Beschlussfähigkeit

Gremien sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 88  
Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die anderen Gremien der Selbstverwaltung tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Grundordnung kann vorsehen, daß auch diese Gremien hochschulöffentlich tagen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies in geheimer Abstimmung beschließen.

(3) Über Personalangelegenheiten und Prüfungsverfahren ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 89  
Ordnungsverstöße

(1) Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, die durch Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn sie an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 82 Abs. 5 getroffen worden sind.

(2) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, die einen Ordnungsverstoß begehen, kann die Hochschule, unbeschadet einer straf- oder arbeitsrechtlichen Maßnahme oder disziplinarrechtlichen Verfolgung eine Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen oder von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Hochschule,
2. Ausschluß vom Studium bis zu zwei Jahren.

#### § 90

##### Ordnungsverfahren

(1) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet ein Ordnungsausschuß, dem je ein Vertreter der Mitgliedergruppen (§ 84 Abs. 1) angehört. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglied der Hochschule sein.

(2) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag des Rektors oder des von dem Ordnungsverstoß betroffenen Hochschulmitgliedes. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Rektor zur Einleitung des Ordnungsverfahrens anweisen. Die Weisung oder der Antrag können bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

(3) Entscheidungen in Ordnungsverfahren sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Bundesgebiet mitzuteilen. Mit dem Ausschluß vom Studium ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(4) Die Immatrikulation an einer anderen Hochschule ist allen Hochschulen im Bundesgebiet mitzuteilen.

(5) Im übrigen wird das Ordnungsverfahren durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt.

#### Zweiter Abschnitt: Studentenschaft

#### § 91

##### Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die immatrikulierten Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen, die vom Rektoratskollegium der Hochschule ausgeübt wird. § 81 gilt entsprechend.

- (3) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
  2. die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
  3. die Förderung des freiwilligen Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
  4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

§ 92

Satzungen der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Die Satzung bestimmt die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Studenten einer Fakultät oder eines Fachbereichs bilden je eine Fachschaft. Umfaßt eine Fakultät oder ein Fachbereich mehrere Fachrichtungen (Fächerkomplexe), so kann die Satzung vorsehen, daß in einer Fakultät oder einem Fachbereich mehrere Fachschaften gebildet werden. Auf die Bildung von Fachschaftsräten kann verzichtet werden, wenn eine Studentenschaft weniger als 2.000 Studenten umfaßt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Fachschaftsräte für den Studentenrat entsprechend.

- (2) Die Satzung enthält darüber hinaus insbesondere Bestimmungen über
1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe der Studentenschaft,
  2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
  3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
  4. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung.

(3) Die Bestimmungen über die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Angelegenheiten können auch in einer besonderen Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.

§ 93

Wahlen

(1) Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl nach der Wahlordnung (§ 85 Abs. 5) gewählt.

(2) Die Studenten einer Fachschaft wählen den Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat entsendet bis zu fünf Mitglieder in den Studentenrat.

§ 94

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Satzung dies vorsieht, die Fachschaftsräte.

(2) Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 91 Abs. 3. Der Studentenrat kann aus seiner Mitte Sprecher bestimmen, die einzelne Aufgaben nach § 91 Abs. 3 wahrnehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Studentenrates gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Satzungen sowie Satzungsänderungen beschließt der Studentenrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

(4) Die Fachschaftsräte vertreten die Studenten einer Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 91 Abs. 3. Die Fachschaften fördern die fachlichen Interessen der Studenten und die Studienangelegenheiten des Faches.

§ 95

Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Studentenräte der Hochschulen des Freistaates Sachsen bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte. Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat. Das Nähere regelt eine Satzung der Konferenz der Studentenräte, die der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Studentenräte der Hochschulen bedarf.

§ 96

Finanzwesen der Studentenschaft

(1) Die immatrikulierten Studenten sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Der Studentenrat beschließt eine Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthalten muß. Die Beiträge sind für alle Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen und auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 91 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Sie werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen.

(2) Der Studentenrat stellt einen Wirtschaftsplan auf, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften erforderlichen Aufwendungen und Erträge sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft enthalten muß. Der Studentenrat ernennt aus seinen Reihen einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes. Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule.

(3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule. Der Wirtschaftsplan wird dem Rektoratskollegium der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluß der Studentenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. Das Nähere regelt die Satzung oder eine Finanzordnung. Die Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

(5) Verstößt die Studentenschaft in der Wirtschaftsführung in erheblichem Maße gegen

1. die für sie geltende Satzung oder Finanzordnung oder
2. eine entsprechende Vorschrift der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung - SächsHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21),

so erläßt das Rektoratskollegium eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. In begründeten Fällen kann es die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzmäßiger Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.

§ 97  
Haftung

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.

(2) Verstößt ein Mitglied eines Studentenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Vorschriften eines Gesetzes oder einer Satzung der Studentenschaft und entsteht der Studentenschaft dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz die allgemeinen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt: Die Fakultät

§ 98  
Fakultäten und Fachbereiche

Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät, die der Fach- und Kunsthochschulen der Fachbereich. Die Regelungen dieses Gesetzes für die Fakultäten gelten entsprechend für die Fachbereiche.

§ 99  
Bildung der Fakultät

(1) Die Gliederung der Hochschule in mindestens vier und höchstens fünfzehn Fakultäten wird vom Senat mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst festgelegt; die Zustimmung kann auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. Eine Fakultät soll verwandte und benachbarte Fachgebiete umfassen und in der Regel über mindestens zehn Professuren verfügen. Eine Kunsthochschule untergliedert sich in mindestens zwei Fachbereiche.

(2) Die innere Ordnung der Fakultät wird durch eine Fakultätsordnung geregelt, die der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die Fakultätsordnung bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 100  
Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

§ 101  
Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat besteht je nach Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten der eigenen Hochschule aus zwölf, sechzehn oder zweiundzwanzig gewählten Mitgliedern. Die Größe der Fakultätsräte wird durch die Grundordnung der Hochschule bestimmt.

(2) Bei zwölf zu wählenden Mitgliedern sind sieben aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei aus der Gruppe der Studenten und einer aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 16 zu wählenden Mitgliedern sind neun aus der Gruppe der Hochschullehrer, drei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei aus der Gruppe der Studenten und einer aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 22 zu wählenden Mitgliedern sind zwölf aus der Gruppe der Hochschullehrer, vier aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, vier aus der Gruppe der Studenten und zwei aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen.

(3) Für Fakultäten mit nicht mehr als 15 Professuren kann die Grundordnung vorsehen, daß der Fakultätsrat aus acht Mitgliedern besteht, von denen fünf von der Gruppe der Hochschullehrer und je einer aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter zu wählen sind.

#### § 102

##### Wahlen zum Fakultätsrat

(1) Die Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter wählt ihre Vertreter getrennt in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des § 85.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter wählen ihre Vertreter direkt in den Fakultätsrat. Die Vertreter der Studenten im Fakultätsrat werden vom Fachschaftsrat gewählt. Bestehen in einer Fakultät mehrere Fachschaftsräte, so werden die Vertreter durch einen Konvent der Fachschaftsräte gewählt. Hat die Studentenschaft nach § 92 Abs. 1 Satz 5 auf die Bildung eines Fachschaftsrates bei einer Fakultät verzichtet, so wählt der Studentenrat Studenten der Fakultät als Vertreter der Gruppe der Studenten in den Fakultätsrat.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will; Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 103

Zuständigkeit des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre, Forschung und Kunst betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten Institute und Betriebseinheiten einschließlich der Kliniken zuständig ist. Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für

1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Promotionen und Habilitationen,
3. Berufungsvorschläge,
4. die Planung der Studiengänge nach § 24 und die Sicherung des Lehrangebotes nach § 13,
5. den Beschluß über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
6. die Regelung der Studienfachberatung der Studenten,
7. Vorschläge zur Gründung von Instituten und Kliniken,
8. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Förderung von künstlerischen Projekten.

(2) Der Fakultätsrat wirkt bei der Zulassung zum Hochschulstudium mit.

(3) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsordnungen, Vorschläge für die Berufung und die Durchführung von Habilitationen können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 104

Dekan

(1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Die Wiederwahl ist frühestens zur übernächsten Amtszeit möglich. Für die Amtszeit des Dekans ist auf seinen Vorschlag ein Professor als Stellvertreter (Prodekan) zu wählen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Der Prodekan nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist oder den Dekan vertritt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil. Der Prodekan kann den Dekan auch im Senat vertreten.

(3) Der Dekan hat Anspruch auf Entlastung bei der von ihm zu vertretenden Lehre. Für jede abgeschlossene Amtszeit steht ihm ein Freisemester für Forschungszwecke oder künstlerische Vorhaben zu.

§ 105

Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät. Er führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.

(2) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsmäßiges und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät.

(3) Er entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über die Verwendung der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Institut oder einer Betriebseinheit zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen vor.

(4) Der Dekan bereitet die Lehr- und Forschungsberichte der Fakultät vor.

§ 106

Dekanatsrat

Zur Unterstützung des Dekans in Verwaltungsangelegenheiten ist dem Dekan ein Verwaltungsbeamter oder Verwaltungsangestellter der Hochschule zugeordnet (Dekanatsrat). Dieser führt im Auftrage des Dekans die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät und ist Sekretär des Fakultätsrates. Für mehrere kleine Fakultäten kann ein gemeinsamer Dekanatsrat eingesetzt werden.

§ 107

Kommissionen der Fakultät

(1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen müssen mehrheitlich mit Professoren der Fakultät besetzt sein. Sie sollen in der Regel in dem gleichen Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Fakultätsrat. Vorsitzender jeder Kommission ist der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.

(2) Den Kommissionen können, wenn sie in dem gleichen Verhältnis zusammengesetzt sind wie der Fakultätsrat, durch Beschluß des Fakultätsrates Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Die Regelungen der §§ 36, 37, 53 und 54 über Promotion, Habilitation und Berufung von Professoren bleiben unberührt.

§ 108

Fachausschüsse der Fakultät

Umfaßt eine Fakultät mehrere Fachrichtungen (Fächerkomplexe), so kann der Fakultätsrat für die jeweilige Fachrichtung einen Fachausschuß bestellen. Der Fachausschuß berät den Dekan und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Fachrichtung und wählt einen Sprecher, der den Vorsitz führt. Im Fachausschuß soll jede Mitgliedergruppe des Fakultätsrates vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder muß der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

Studiendekan und Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission, der zu je einem Drittel Hochschullehrer der Fakultät, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Diese Bestellung erfolgt jeweils im Benehmen mit den für den Studiengang tätigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie dem zuständigen Fachschaftsrat. Die Mitglieder von Fachausschüssen können zugleich Mitglied einer Studienkommission sein. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmt der Senat, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist. Ihr sollen Mitglieder der beteiligten Fakultäten angehören.

(2) Die Studienkommission erfüllt beratende Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums bedeutsam sind; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablaufplan. Der Dekan und der Fakultätsrat stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Studienkommission. Die Studienkommission erarbeitet als Beitrag zum Lehrbericht der Fakultät einen Jahresbericht über ihren Studiengang; in ihm sind die Befragungen zur Qualität der Lehrveranstaltungen darzustellen.

(3) Die Studienkommission soll im Zusammenwirken mit den studentischen Fachschaftsräten regelmäßig Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehrveranstaltungen durchführen. Die Befragungen erfolgen auf der Grundlage von Kriterien und mit Hilfe von Methoden, die von einer Arbeitsgruppe aus Professoren und Studenten erarbeitet und vom Fakultätsrat oder vom Senat beschlossen werden. Der Lehrkörper muß vorher von den Befragungen unterrichtet werden.

(4) Jede Studienkommission wählt einen der ihr angehörenden Hochschullehrer zum Vorsitzenden. In kleineren Fakultäten kann die Fakultätsordnung vorsehen, daß der Studiendekan zugleich Vorsitzender der Studienkommission ist.

(5) Der Fakultätsrat wählt einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat. Wiederwahl ist möglich. In großen Fakultäten mit mehreren sich fachlich unterscheidenden Studiengängen kann die Fakultätsordnung bis zu drei Studiendekane für unterschiedliche Komplexe von Studiengängen vorsehen.

(6) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten.

(7) Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, in seinen Studiengängen die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot sicherzustellen. Nach Beratung mit der jeweiligen Studienkommission hat er die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu begleiten, für die Beratung der Studenten zu sorgen, Durchführungs- und Verbesserungsvorschläge zu machen, jährlich dem Fakultätsrat über die Einhaltung der Regelstudienzeit zu berichten und an den Lehrberichten der Fakultät mitzuwirken.

(8) An Kunsthochschulen kann auf die Einrichtung von Studienkommissionen verzichtet werden.

§ 110

Wissenschaftliche Einrichtungen  
und Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.

(2) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgaben einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt werden, in größerem Umfang Personal und Sachmittel bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einer Fakultät nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch zentrale Einrichtungen eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden durch einen Direktor oder durch einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, von denen einer geschäftsführender Direktor ist, geleitet und können einen Institutsrat haben. Zum Direktor oder in den Vorstand kann nur ein der Einrichtung angehörender Professor gewählt oder bestellt werden. Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder der Betriebseinheit.

(5) Über die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Rektoratskollegium auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats im Rahmen des Haushaltsplans. Der Beschluß des Rektoratskollegiums bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Vierter Abschnitt: Die zentralen Organe der Hochschule

§ 111

Allgemeines

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. das Rektorat.

§ 112  
Konzil

(1) Das Konzil besteht aus den Mitgliedern der Fakultätsräte sowie aus mindestens zwei und höchstens vier direkt gewählten Vertretern der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen. Jedes Konzilsmitglied hat eine Stimme. Die Anzahl der Vertreter der zentralen Einrichtungen legt die Grundordnung fest.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, daß zusammen mit den Mitgliedern der Fakultätsräte und den Vertretern der Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen weitere Konzilsmitglieder gewählt werden. Die Zahl der weiteren Konzilsmitglieder und der Vertreter der zentralen Einrichtungen darf nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Fakultätsräte betragen. Die Gruppe der Hochschullehrer im Konzil muß eine Mehrheit von mindestens zwei Stimmen haben. Die Zahl der weiteren Konzilsmitglieder und den Anteil der Gruppen nach § 84 Abs. 1 an dieser Zahl bestimmt die Grundordnung.

(3) Das Konzil wird vom Rektor einberufen und geschlossen. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Konzilsmitglieder dies verlangt. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in den jede der im Konzil vertretenen Gruppen einen von ihr gewählten Vertreter entsendet. Dem Sitzungsvorstand dürfen nach der Wahl des Senats keine Mitglieder des Senats angehören. Der Sitzungsvorstand bestimmt den Leiter der Sitzung.

(4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Konzil ist zuständig für

1. die Beschlußfassung über die Grundordnung,
2. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. die Wahl der Mitglieder des Senats (Senatoren), die diesem nicht als Dekan angehören, durch die Mitglieder des Konzils der jeweiligen Gruppe,
4. die Entgegennahme
  - a) der jährlichen Tätigkeitsberichte des Rektorats,
  - b) der Lehr- und Forschungsberichte der Hochschule,
  - c) der Evaluierungsberichte und der dazu vorgelegten Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums.

Es kann hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben.

§ 113  
Senat

- (1) Dem Senat gehören an
1. als stimmberechtigte Mitglieder
    - a) der Rektor und die Prorektoren,
    - b) die Dekane,
    - c) weitere von den Gruppen des Konzils zu wählende Mitglieder,
  2. mit beratender Stimme  
der Kanzler.

(2) Die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder bestimmt die Grundordnung. Dabei sind für die Hochschullehrer soviel Sitze vorzusehen, daß diese einschließlich der Dekane eine Mehrheit von mindestens zwei Sitzen haben. Auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und auf die Studenten entfallen mindestens je zwei Fünftel der Sitze, die den Dekanen insgesamt zustehen. Auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter und auf die Studenten entfallen mindestens je zwei Sitze und auf die sonstigen Mitarbeiter ein Sitz. Dem Senat dürfen insgesamt nicht mehr als 36 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Bei Kunsthochschulen dürfen dem Senat nicht mehr als 18 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Für die weiteren von den Gruppen des Konzils zu wählenden Senatsmitglieder (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) gelten die Bestimmungen des § 102 entsprechend.

(4) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Er kann durch einen der Prorektoren vertreten werden. Der Rektor beruft den Senat ein. Er muß ihn einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder verlangt.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden, denen bis zu einem Drittel auch andere Mitglieder der Hochschule angehören können. Sie sollen in der Regel in demselben Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Senat.

#### § 114

#### Zuständigkeit des Senats

Der Senat ist zuständig für

1. von der Hochschule zu erlassende Rechtsvorschriften, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Lehre,
3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. Angelegenheiten des Studiums und der Studienorganisation von grundsätzlicher Bedeutung und Lehrberichte der Hochschule,
5. Angelegenheiten der Forschung von grundsätzlicher Bedeutung und die jährlichen Forschungsberichte der Hochschulen,
6. Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
7. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
8. Entscheidungen über Empfehlungen der Bibliothekskommission und die Herstellung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bibliotheksdirektoren,
9. Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
10. Genehmigung der Fakultätsordnung,
11. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und Betriebseinheiten der Fakultäten,
12. Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
13. Vorschläge für die Wahl des Rektors,
14. Stellungnahme zu Vorschlägen des Rektoratskollegiums zur Bestellung des Kanzlers,
15. Herstellung des Benehmens bei der Bestellung von Kuratoren,
16. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ordnungsausschusses,
17. Bestellung der Gleichstellungs-, Behinderten- und Umweltbeauftragten,
18. Stellungnahme zur Einsetzung einer Berufungskommission und zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
19. Stellungnahme zum Antrag des Fakultätsrates, einem außerplanmäßigen Professor die Rechte eines Hochschullehrers zuzuerkennen,

20. Stellungnahme zu Anträgen des Fakultätsrates auf Bestellung eines Honorarprofessors,
  21. Stellungnahme zur Festsetzung von Zulassungszahlen des Rektoratskollegiums, soweit sie nicht durch Satzung geregelt werden,
  22. Stellungnahme zur Personal- und Investitionsplanung des Rektoratskollegiums,
  23. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektoratskollegiums für den Haushaltsplan.
- Die haushaltsrechtlichen Befugnisse des Rektoratskollegiums bleiben unberührt.

§ 115

Rektor und Rektoratskollegium

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektoratskollegium geleitet. Das Rektoratskollegium besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu drei Prorektoren und dem Kanzler. Rektor und Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören.
- (2) Der Rektor ist der Repräsentant der Hochschule, er vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und übt das Hausrecht aus.
- (3) Für die Wahl des Rektors erstellt der Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten aus dem Kreise der der Hochschule angehörenden Professoren enthält. Die Vorschlagsliste ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu bringen. Die Wahl erfolgt durch das Konzil für drei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der vom Konzil Gewählte bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Der Rektor und die Prorektoren können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag für zwei Semester von ihren Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

(5) Die Prorektoren werden vom Konzil auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prorektoren sind nebenamtlich tätig.

(6) Das Rektoratskollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeit und das Verfahren in dringenden Angelegenheiten zu regeln sind.

#### § 116

##### Aufgaben des Rektoratskollegiums

(1) Das Rektoratskollegium ist insbesondere zuständig für

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushalts und der Haushalts- und Investitionsplanung, soweit durch Gesetz nichts anderes geregelt ist,
2. die Zuweisung und Bewirtschaftung der der Hochschule insgesamt zugewiesenen Stellen und Mittel, soweit nicht der Kanzler allein zuständig ist,
3. grundsätzliche Fragen der baulichen Entwicklung und der Grundstücksangelegenheiten sowie der Verteilung der Räume innerhalb der Hochschule,
4. die Verwaltungs- und Bewirtschaftungsordnungen für alle Hochschuleinrichtungen.

(2) Das Rektoratskollegium ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig.

(3) Die Mitglieder des Rektoratskollegiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Gremien der Hochschule teilzunehmen. Dem Rektor ist in allen Sitzungen der Gremien jederzeit das Wort zu erteilen.

#### § 117

##### Kanzler

(1) Der Kanzler wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektoratskollegiums nach Anhörung des Senats und des Kuratoriums ernannt. Das Rektoratskollegium kann zur Vorbereitung seines Vorschlages eine Findungskommission bestellen. Der Kanzler soll eine in Wissenschaft oder Wirtschaft und in der Verwaltung erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

(2) Der Kanzler ist Beamter oder Angestellter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, falls er vorher im öffentlichen Dienst tätig war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie er sie im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Für Personen, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann entsprechendes vereinbart werden.

(3) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule, soweit dies nicht dem Rektoratskollegium vorbehalten ist. Er führt die Beschlüsse des Rektoratskollegiums aus.

(4) Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt. Er kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

(5) Hält der Kanzler den Beschluß eines Organs der Hochschule für unvereinbar mit dem geltenden Recht oder dem Haushaltsplan des Freistaates Sachsen, so muß er ihn binnen zwei Wochen beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluß, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

#### Fünfter Abschnitt. Kuratorium und Haushaltswesen

##### § 118

##### Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Hochschule besteht aus bis zu 15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein. Nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums dürfen frühere Professoren der Hochschule sein. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium und im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Ein Kurator scheidet mit Vollendung des 72. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Bestellung aus.

(2) Das Kuratorium ist regelmäßig vom Rektoratskollegium über dessen Tätigkeit und über die Lage der Hochschule zu unterrichten. Es kann zu allen Angelegenheiten, für die das Rektoratskollegium zuständig ist, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, insbesondere zur Haushalts- und Entwicklungsplanung. An den Beratungen des Kuratoriums zur Haushalts- und Entwicklungsplanung nimmt je ein vom Senat bestimmter Vertreter der Gruppen im Senat mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten des Gesamthaushaltes und der Haushalts- und Investitionsplanung kann das Kuratorium nach Stellungnahme des Senats die Entscheidung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anrufen.

(3) Das Kuratorium veranlaßt regelmäßig Evaluationen der Hochschuleinrichtungen und der Hochschulverwaltung, die auch durch unabhängige Gutachter erstellt werden können. Das Kuratorium nimmt zu den Lehr- und Forschungsberichten der Hochschule Stellung und berichtet jährlich über seine eigene Tätigkeit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Auf Antrag einer Kunsthochschule ist von der Einsetzung eines Kuratoriums abzusehen. In diesem Fall kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Einzelperson als Kurator bestellen; Absatz 1 gilt entsprechend. Auf gemeinsamen Antrag der Kunsthochschulen ist ein gemeinsames Kuratorium einzusetzen.

##### § 119

##### Haushalt und Haushaltsplan

(1) Für die Hochschulen gilt die Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung ist den Besonderheiten des Hochschulwesens, insbesondere den Erfordernissen von Forschung und Lehre, Rechnung zu tragen.

(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen werden im Staatshaushaltsplan für die einzelnen Hochschulen in getrennten Kapiteln veranschlagt. Für zusammenhängende Aufgaben, insbesondere für Lehre, Forschung und Förderung des Nachwuchses, können Titelgruppen gebildet werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst soll die Bewirtschaftungsbefugnis für diese Kapitel der jeweiligen Hochschule übertragen.

(3) Veranschlagte Personalausgaben, übertragbare sowie nicht übertragbare Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen können im Haushaltsplan je für sich als gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden. Die Mittel können, soweit es die Hochschulbedürfnisse, insbesondere die Bewirtschaftung nach Semestern, erfordern, für übertragbar erklärt werden.

(4) Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Freistaates Sachsen maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden Kapitels auf. Im Vorentwurf melden die Hochschulen ihren Haushaltsbedarf an und begründen ihn. Dabei sind insbesondere die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen bestehenden Ausbildungskapazitäten anzugeben.

(5) Es kann bestimmt werden, daß die Mittel auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen auf die Fakultäten nach Maßgabe der erbrachten und zu erwartenden Leistungen verteilt werden. Dazu sind die regelmäßigen Lehr- und Forschungsberichte der Hochschulen und Fakultäten sowie die Evaluationen heranzuziehen und für die Zuweisung der Mittel insbesondere Kriterien wie Zahl der Studienbewerber und Studenten, der Studienanfänger und Absolventen, der Prüfungen und Graduierungen, der Drittmittel und Sonderforschungsbereiche zu beachten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann das Nähere durch Verwaltungsvorschriften regeln, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen.

(6) Die Hochschulen prüfen, ob freiwerdende Stellen noch benötigt werden und im Hinblick auf die Entwicklungsplanung sachgerecht zugeordnet sind. Die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Fakultäten und Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten, den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Zusagen über die Ausstattung eines Arbeitsbereiches für Professoren bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel zu befristen. Sie haben sich im Rahmen der durch den Haushaltsplan der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel und Stellen zu halten. Die angemessene Vertretung der übrigen in der Hochschule bestehenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre muß gewährleistet bleiben.

#### § 120

#### Drittmittel

(1) Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie Entgelte aus Aufträgen Dritter (Drittmittel) sind in den Staatshaushaltsplan einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber ausdrücklich für das Eigenvermögen der Hochschule bestimmen, es sei denn, daß die Zuwendung direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt. § 44 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen dürfen Zuwendungen und Aufträge Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz annehmen, soweit dadurch nicht die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Hochschule oder die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und wenn entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Annahme von Drittmitteln ist dem Rektoratskollegium vor der Annahme anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektoratskollegium nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 dies erfordern.

(3) Drittmittel, die als Mittel des Landes verwaltet werden, dürfen keiner Sperre im Haushaltsplan (§§ 22 und 41 SÄHO) unterworfen werden. Bei der Berechnung globaler Minderausgaben bleiben Mittel Dritter bei der Bemessung der Einnahmen außer Ansatz.

#### § 121

##### Reform der Hochschulhaushalte

(1) Die Haushaltswirtschaft der Hochschulen ist zum Zweck einer wirtschaftlichen Nutzung der sachlichen und personellen Mittel weiterzuentwickeln. Zur Erprobung flexiblerer Formen der Haushaltswirtschaft können einzelne Hochschulen und Hochschuleinrichtungen befristet von bestimmten Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung befreit werden.

(2) Die Deckungsfähigkeit von Titeln, Titelgruppen und Hauptgruppen kann erweitert werden; eine teilweise oder vollständige Globalisierung der Hochschulhaushalte und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr ist zulässig.

(3) Probeläufe sind durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen und dem Rechnungshof anzuordnen. Eine Begleitung und Auswertung durch Expertengremien oder durch unabhängige Berater ist sicherzustellen.

#### Sechster Abschnitt: Beauftragte

#### § 122

##### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihrer Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vom Senat für drei Jahre bestellt. Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zusammen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten zu sorgen und sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Notwendige zu unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten machen Vorschläge und nehmen Stellung zu allen die Belange der Frauen an der Hochschule berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Sie sind berechtigt, an Sitzungen der Gremien der Hochschule mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten sollen zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen entlastet werden.

#### § 123

##### Behindertenbeauftragter

Im Rahmen der Verpflichtung der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 4 bestellt der Senat einen Beauftragten für Behinderte. Seine Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den besonderen Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Der Beauftragte für Behinderte hat das Recht, über alle Angelegenheiten unterrichtet zu werden, deren Kenntnis für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, Vorschläge einzubringen und zu allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar betreffen, Stellung zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), bleiben unberührt.

#### § 124

##### Umweltbeauftragter

An jeder Hochschule bestellt der Senat einen Umweltbeauftragten, der in ausreichendem Maße von seinen sonstigen Aufgaben freizustellen ist. Der Umweltbeauftragte berät die Hochschulangehörigen in sämtlichen Angelegenheiten, die für den Umweltschutz bedeutsam sein können. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, auf die Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse sowie auf die Einhaltung umweltfreundlicher Vorschriften hinzuwirken. Er erstellt den Umweltbericht der Hochschule.

#### Fünfter Teil

Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Datenerhebung

#### § 125

##### Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben können auch außerhalb einer Fakultät eingerichtet werden, soweit dies aufgrund der Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist. Sie unterstehen direkt dem Rektoratskollegium.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen oder zentralen Betriebseinheiten einer Hochschule entscheidet der Senat mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschließt. Diese Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 126  
Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Betrieb der dem Rechenzentrum zugeordneten Datenverarbeitungssysteme,
2. Bereitstellung und Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes und der zugehörigen Dienste,
3. Beratung, Beschaffung, Betrieb und Weiterbildung bei allen Fragen, die die Arbeit der Rechenzentren betreffen.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wirkt bei der Koordinierung der Versorgung der Hochschule mit Datenverarbeitungskapazität mit und ist in grundsätzlichen Fragen des Einsatzes zu hören.

(3) An Fakultäten und anderen Einrichtungen können nach Anhörung des Hochschulrechenzentrums eigene Rechenzentren eingerichtet werden.

(4) Die Hochschulrechenzentren koordinieren ihre Arbeit. Bei Konzeption, Einrichtung und Nutzung regionaler und überregionaler Datennetze arbeiten die Rechenzentren der Hochschulen zusammen.

§ 127  
Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie umfaßt alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule. Sie kann aus einer zentralen Bibliothek sowie Zweigbibliotheken und aus Einrichtungen der Fachinformation bestehen. Zweigbibliotheken sollen nur gebildet werden, wenn dies wegen der Größe oder der besonderen Struktur der Hochschule zweckmäßig ist.

(2) Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Die zentrale Bibliothek stimmt die Arbeitsvorgänge der Hochschulbibliothek aufeinander ab. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken und Informationseinrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt regionale oder zentrale Aufgaben wahr.

(3) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können den Bibliotheken weitere Aufgaben übertragen werden, soweit sie mit den Aufgaben nach Absatz 2 zusammenhängen.

(4) Die Hochschulbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek. Die Direktoren von Universitätsbibliotheken werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit Rektor und Senat bestellt. Der Direktor der Bibliothek ist von den Hochschulgremien bei allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu beteiligen.

(5) Die Hochschule bildet eine Bibliothekskommission. Sie erarbeitet Empfehlungen für den Senat zu

1. den Grundsätzen des Bestandsaufbaues,
2. den Schwerpunkten der Literaturbeschaffung,
3. der Bibliotheksordnung.

An den Sitzungen der Bibliothekskommissionen nimmt der Direktor der Hochschulbibliothek als ständiges Mitglied mit beratender Stimme teil. Näheres bestimmt die Grundordnung der Hochschule.

#### § 128

##### Hochschularchiv

Das Hochschularchiv ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Es verwahrt und erschließt das in der Hochschule entstehende Archivgut. Das Hochschularchiv ist ein öffentliches Archiv. Über die Benutzung erläßt der Senat eine Benutzungsordnung.

#### § 129

##### Sprachenzentrum

Das Sprachenzentrum ist zuständig für die fach- und allgemeinsprachliche Ausbildung aller Studenten der nichtphilologischen Studiengänge und führt damit im Zusammenhang stehende Forschungen durch. Die wissenschaftliche Leitung obliegt einem Hochschullehrer.

#### § 130

##### Allgemeiner Hochschulsport

Das Hochschulsportzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule. Mehrere Hochschulen können durch eine Vereinbarung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf, bei einer Hochschule ein gemeinsames Hochschulsportzentrum bilden. Dem Hochschulsportzentrum obliegt die Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studenten im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports. Das Nähere regelt die Grundordnung der Hochschule.

§ 131  
Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg vermittelt ausländischen Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 15 nicht gleichwertig ist, die für das Hochschulstudium erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule organisatorisch zugeordnet. Die Hochschule regelt die Einrichtung, die Rechte und Pflichten der Kollegiaten, die Zulassung und die Organisation des Lehrbetriebes durch Ordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus.

(4) Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus fest.

§ 132  
Transferstellen

An Hochschulen können Transferstellen insbesondere für Technologie und Umweltschutz eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnisse der Hochschule in alle Bereiche der Gesellschaft zu vermitteln und Kontakte zur Wirtschaft herzustellen. Sie informieren auf Anforderung Interessenverbände der Politik und Wirtschaft sowie Behörden über relevante Forschungsergebnisse.

§ 133  
An-Institute

(1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann als Institut an einer Hochschule (An-Institut) anerkannt werden, wenn

1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
2. die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,
3. die Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird,
4. die Einrichtung nicht ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(3) Näheres zum Anerkennungsverfahren regelt die Hochschule.

(4) Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 134

Forschungszentren an Fachhochschulen

- (1) Eine Fachhochschule kann ein Forschungszentrum als selbständige Einrichtung errichten, wenn
1. die Einrichtung praxisnahe angewandte Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft unter Verantwortung der Hochschule durchführt oder solche Vorhaben fördert, wobei die wissenschaftliche Verantwortung von der Fachhochschule wahrgenommen wird,
  2. die Finanzierung überwiegend aus Mitteln Dritter erfolgt,
  3. die Fachhochschulleitung und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im obersten Entscheidungsgremium des Forschungszentrums mehrheitlich vertreten sind,
  4. die Einrichtung nicht ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Satzung eines Forschungszentrums bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 135

Datenerhebung

- (1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten mitzuteilen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet und genutzt werden dürfen.
- (2) Die Weitergabe der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
  2. der Betroffene eingewilligt hat,
  3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, daß die Erhebung der Daten und ihre Nutzung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
  4. die Daten von der Hochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
  5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
  6. dies zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.
- Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

Sechster Teil

Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Erster Abschnitt: Medizinische Fakultäten, klinische Einrichtungen;  
Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

§ 136

Medizinische Fakultäten

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 98 bis 110).

(2) Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören neben den Mitgliedern nach § 101 der Leitende Ärztliche Direktor (§ 139) und ein Drittel der Direktoren der Kliniken und klinischen Institute (§ 142) an, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen. Die in den Fakultätsrat zu entsendenden Direktoren, von denen mindestens einer aus dem Bereich der Zahnmedizin kommen soll, werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den Direktoren nach Satz 1 aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des dienstältesten Direktors den Ausschlag. Vor Entscheidungen, die sich auf eine Fachabteilung einer außeruniversitären medizinischen Einrichtung auswirken können, die von einer Hochschule gemäß § 145 für Zwecke von Forschung und Lehre genutzt wird, hat der Fakultätsrat den Leiter der Fachabteilung zu hören.

§ 137

Universitätsklinikum

(1) Die Kliniken und die klinischen Institute sind Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät. Sie bilden zusammen mit den ihnen dienenden Einrichtungen und den Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe das Universitätsklinikum. Das Universitätsklinikum dient der Krankenversorgung, der Forschung und Lehre, der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten, der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nichtärztlichen medizinischen Berufen und erledigt die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen medizinischen Aufgaben.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung des Universitätsklinikums und seiner Gliederungen wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Rektoratskollegium der Hochschule festgelegt. In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender medizinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung solcher Abteilungen entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Rektoratskollegium. Das gleiche gilt für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe und von zentralen Einrichtungen des Universitätsklinikums, die Dienstleistungen für mehrere Kliniken oder Institute erbringen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann für Betrieb und Nutzung der Einrichtungen des Universitätsklinikums allgemeine Grundsätze festlegen. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

(3) Das Universitätsklinikum wird durch ein Direktorium, eine Klinik oder ein klinisches Institut durch einen Direktor, eine Abteilung durch einen Abteilungsleiter geleitet.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt dem Universitätsklinikum Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung. Diese Mittel sind im Staatshaushalt gesondert auszuweisen. Für das Universitätsklinikum ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

§ 138

Direktorium des Universitätsklinikums

(1) Dem Direktorium des Universitätsklinikums gehören an

1. der Leitende Ärztliche Direktor,
2. der Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors,
3. der Verwaltungsdirektor des Universitätsklinikums,
4. der Pflegedienstdirektor des Universitätsklinikums,
5. der Dekan der Medizinischen Fakultät.

Vorsitzender des Direktoriums ist der Leitende Ärztliche Direktor.

(2) Das Direktorium des Universitätsklinikums nimmt alle mit der Leitung des Universitätsklinikums verbundenen Aufgaben wahr, soweit sich nicht aus den §§ 139 bis 141 etwas anderes ergibt. In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere

1. die Planung, Organisation und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Universitätsklinikums,
2. die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre in den klinischen Einrichtungen im Rahmen der Entscheidungen der Medizinischen Fakultät und unter Wahrung der Belange der Krankenversorgung,
3. die Sorge für die Durchführung und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Anordnungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Rektoratskollegiums,
4. die Sicherstellung der Hygiene im Universitätsklinikum,
5. der Erlaß einer Haus-, Betriebs- und Benutzungsordnung für das Universitätsklinikum im Benehmen mit den Direktoren und Abteilungsleitern der Kliniken und klinischen Institute und mit Genehmigung des Rektoratskollegiums,
6. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
7. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes,
8. die Erstellung des Beitrages und der Stellungnahme zum Haushaltsvorschlag für das Universitätsklinikum unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kliniken und Institute,
9. die Verteilung der für das Universitätsklinikum zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel an die Kliniken und Institute, die sonstigen Einrichtungen des Universitätsklinikums und die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe.

§§ 142 und 143 bleiben unberührt.

(3) Das Direktorium trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. Es berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat. Unbeschadet der allgemeinen Befugnisse des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst hat das Direktorium in allen Fällen, in denen seine Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Krankenversorgung haben oder die bauliche Planung betreffen, die Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu seinen Beschlüssen einzuholen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, soweit es um die Zustimmung zu Beschlüssen des Direktoriums geht, die erhebliche Auswirkungen auf die Krankenversorgung haben.

(4) Das Direktorium des Universitätsklinikums entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums des Universitätsklinikums vollziehen die Beschlüsse des Direktoriums im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Sie sind zur Ausführung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben ermächtigt, auch klinikübergreifende Weisungen zu erteilen.

#### § 139

##### Leitender Ärztlicher Direktor

(1) Der Leitende Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Stellenpläne für den ärztlichen, den zahnärztlichen, den medizinisch-technischen und den medizinisch-therapeutischen Funktionsdienst im Benehmen mit den Direktoren und Abteilungsleitern der Kliniken und Institute,
  2. die Koordinierung der ärztlichen und der zahnärztlichen Weiterbildung,
  3. die Aufsicht über die zentralen medizinischen Versorgungseinrichtungen.
- §§ 142 und 143 bleiben unberührt.

(2) Der Leitende Ärztliche Direktor, der Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors und dessen Stellvertreter werden von den Direktoren und Abteilungsleitern der Kliniken und klinischen Institute (§§ 142 und 143) aus der Mitte der Direktoren und Abteilungsleiter der Kliniken und klinischen Institute, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des dienstältesten Klinikdirektors den Ausschlag. Sie werden durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Rektoratskollegium der Hochschule auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Der Leitende Ärztliche Direktor darf nicht zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät sein.

#### § 140

##### Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums als ständiger Vertreter des Kanzlers. Er führt die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Er nimmt die Befugnisse des Beauftragten für den Haushalt wahr und ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.

(2) Der Verwaltungsdirektor kann an den Sitzungen aller Gremien der Medizinischen Fakultät und des Direktoriums des Universitätsklinikums teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen. § 117 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsdirektor vertritt das Universitätsklinikum in Verhandlungen mit den Krankenkassen; er führt die Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Leitenden Ärztlichen Direktor.

(4) Der Verwaltungsdirektor wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektoratskollegiums bestellt, das zuvor die Medizinische Fakultät und das Direktorium des Universitätsklinikums anhört. Er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und einschlägige Berufserfahrungen besitzen. § 117 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 141  
Pflegedienstdirektor

(1) Der Pflegedienstdirektor des Universitätsklinikums ist für den pflegerischen Dienst in den Einrichtungen des Universitätsklinikums verantwortlich. Er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu beachten. Er ist auch für Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung der Schüler der Schulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe in Zusammenarbeit mit diesen Schulen, für die Koordinierung der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Krankenpflegeberufe sowie der Ausbildung des sonstigen im Pflegedienst tätigen Personals zuständig. Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Pflegedienstes trifft der Pflegedienstdirektor nach Anhörung der Pflegedienstleitungen der einzelnen Kliniken im Einvernehmen mit dem Direktorium des Universitätsklinikums und den Direktoren der einzelnen Kliniken.

(2) Der Pflegedienstdirektor und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Direktoriums des Universitätsklinikums auf fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 142  
Direktoren der Kliniken und klinischen Institute

(1) Eine Klinik und ein klinisches Institut wird jeweils von einem Professor als Direktor geleitet. Dem Direktor obliegen insbesondere

1. die ärztliche oder die zahnärztliche Verantwortung für die Krankenversorgung,
2. die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre,
3. die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
4. der Erlaß einer Klinik- oder Institutsordnung im Benehmen mit dem Direktorium des Universitätsklinikums und mit Genehmigung des Rektoratskollegiums,
5. die Entscheidungen über die Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Sachmittel,
6. die Durchführung von Maßnahmen der ärztlichen und zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung,
7. die Mitwirkung bei Entscheidungen, die das ärztliche oder zahnärztliche Personal betreffen.

(2) Die Direktoren der Kliniken und Institute und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät und nach Anhörung des Direktoriums des Universitätsklinikums bestellt.

(3) Nutzen mehrere Kliniken oder klinische Institute gemeinsame klinische Einrichtungen oder haben mehrere Kliniken oder klinische Institute gemeinsam bestimmte Aufgaben zu erfüllen, so bilden die Direktoren dieser Kliniken oder klinischen Institute einen gemeinsamen Vorstand, dem die Koordinierung in diesen Angelegenheiten obliegt. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Direktors. Die Geschäfte des Vorstandes führt der Geschäftsführende Direktor. Er wird aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des dienstältesten Direktors den Ausschlag.

§ 143

Leiter von Abteilungen

(1) Soweit in einer Klinik oder in einem klinischen Institut für ein Spezialgebiet von entsprechender medizinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung eine Abteilung eingerichtet worden ist, wird diese von einem Professor als Abteilungsleiter geleitet. Ihm obliegen für seinen Bereich Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Direktors einer Klinik oder eines klinischen Instituts (§ 142 Abs. 1). In Angelegenheiten, die die Klinik oder das Institut als ganzes oder eine andere Abteilung berühren können, stimmt der Abteilungsleiter seine Entscheidungen mit dem Direktor der Klinik und dem Leiter der anderen Abteilung ab. Der Direktor der Klinik oder des klinischen Instituts kann im Rahmen seiner Zuständigkeit einem Abteilungsleiter Weisungen erteilen. Die Weisung erstreckt sich nicht auf ärztliche oder zahnärztliche Entscheidungen.

(2) Für die Bestellung zu Abteilungsleitern gilt § 142 Abs. 2 entsprechend.

§ 144

Zusammenarbeit

(1) Das Direktorium des Universitätsklinikums und dessen Mitglieder arbeiten mit den Direktoren und Abteilungsleitern der Kliniken und Institute zusammen. Die Direktoren und Abteilungsleiter der Kliniken und Institute sind verpflichtet, das Direktorium des Universitätsklinikums bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und insbesondere notwendige Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

(2) Als beratendes Gremium für das Direktorium des Universitätsklinikums ist eine Kommission einzurichten, der die Direktoren und die Abteilungsleiter der Kliniken und Institute als Mitglieder angehören. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 145

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie entscheidet.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Universität einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Universitätseinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung ausschließlich der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte, so kann ihr das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus" verleihen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die rechtliche Stellung der Bediensteten in der Einrichtung werden durch Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 nicht berührt.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fakultätskommission zu bilden, in der in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern aus diesen Einrichtungen auch Personen aus diesen Einrichtungen vertreten sein sollen, die Professoren sind oder die Voraussetzungen für eine Berufung als Professor mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben nach § 51 erfüllen. Vorsitzender der Kommission soll ein Professor der Medizinischen Fakultät sein. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen gebildet werden und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

§ 146

Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 98 bis 110).

(2) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 101 der Vorsitzende der Kommission der Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute (Absatz 5) mit beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

(3) Die veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und erledigen die sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben.

(4) Eine veterinärmedizinische Klinik und ein veterinärmedizinisches klinisches Institut wird jeweils von einem Direktor geleitet, den das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Veterinärmedizinischen Fakultät bestellt. § 142 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute, die sich unmittelbar mit der tierärztlichen Versorgung befassen oder diagnostische Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens wahrnehmen, bilden eine Kommission, der die Koordination in klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten obliegt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf jeweils fünf Jahre einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät sein. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt: Palucca Schule Dresden - Akademie für Künstlerischen Tanz

§ 147

Rechtsform und Aufsicht

(1) Die Palucca Schule Dresden ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung der Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht führen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Kultus im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs. Einzelheiten der Abgrenzung können sie einvernehmlich durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 148

Studium

Die künstlerische Ausbildung gliedert sich in ein Grundstudium, das zusammen mit der Schulausbildung geführt wird, und ein anschließendes Hauptstudium. Sie wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Der Zugang zu beiden Studienabschnitten ist vom Nachweis der künstlerischen Eignung abhängig, der durch eine Prüfung in der Palucca Schule Dresden erbracht wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts des Zweiten Teils entsprechend, mit Ausnahme der §§ 15, 21, 23, 26, 27, 30 und 32.

§ 149

Leitung

(1) Die Palucca Schule Dresden wird von einem Direktor geleitet, der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt wird. Seine erste Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Direktor ist insbesondere zuständig für die Organisation des Lehrbetriebs und für die Koordinierung mit der Schulausbildung. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitarbeiter. Insofern hat er Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitern.

(2) Die Verwaltung der Palucca Schule Dresden wird von einem Verwaltungsleiter geführt, soweit dies nicht dem Direktor vorbehalten ist. Der Verwaltungsleiter ist an Weisungen des Direktors und Beschlüsse des Rates gebunden. § 117 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Der Verwaltungsleiter wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Direktor nach Anhörung des Rates (Absatz 3) bestellt.

(3) Beschlußorgan in akademischen Angelegenheiten ist der Rat. Dem Rat gehören an

1. der Direktor als Vorsitzender,
2. die Hochschullehrer,
3. ein auf drei Jahre gewählter Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
4. ein auf drei Jahre gewählter Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
5. ein auf ein Jahr gewählter Vertreter der Studenten, der auch die Interessen der Schüler im Grundstudium wahrnimmt.

Die §§ 83, 84 Abs. 1, 85, 86 Abs. 2, 88 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Rat ist zuständig für

1. die Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Planung der Studiengänge,
3. die Beschlüsse über die jährlichen Lehrberichte,
4. die Förderung von künstlerischen Projekten,
5. eine Stellungnahme bei Bestellung des Verwaltungsleiters.

§ 150  
Findungskommission

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Direktors und für die Berufung von Professoren und für die Ernennung von Dozenten ernennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Findungskommission.

§ 151  
Mitarbeiter

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern die rechtliche Stellung der Professoren, Dozenten und künstlerischen Mitarbeiter durch Rechtsverordnung zu regeln.

Siebter Teil  
Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 152  
Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

- (1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen nach § 1 sind, können als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn
1. die Einrichtung Aufgaben nach § 4 wahrnimmt,
  2. das Studium an dem in § 10 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
  3. eine Mehrzahl von Studiengängen im Sinne von § 24 an der Einrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; es genügt, wenn die Mehrzahl der Studiengänge nur im Verbund mit einer anderen Einrichtung vorhanden ist. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung mehrerer Studiengänge nicht sinnvoll ist,
  4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
  5. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
  6. die Angehörigen der Einrichtungen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes mitwirken können.

(2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium in anderer Weise einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

§ 153  
Anerkennungsverfahren

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst spricht die staatliche Anerkennung auf Antrag aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von § 152 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Ferner ist festzulegen, welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen.

§ 154

Folgen der Anerkennung

- (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die staatlich anerkannte Hochschule hat nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen sowie Hochschulgrade einschließlich der Promotion und Habilitation zu verleihen. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Berechtigungen wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Gleichwertigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen mit den entsprechenden Ordnungen staatlicher Hochschulen ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festzustellen.
- (3) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.
- (4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 152 Abs. 1 Nr. 5 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung "Professor" oder "Hochschullehrer" zu verleihen.
- (5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zur Wahrnehmung seiner ihm obliegenden Aufsichtspflichten befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschule zu unterrichten sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.
- (6) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.
- (7) An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfung können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.

§ 155

Verlust der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.
- (2) Die Anerkennung ist durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen gemäß § 153 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Achter Teil  
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 156  
Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 157  
Überleitungsvorschriften für das Personal

(1) Professoren nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetzes, die nicht aufgrund eines Berufungsverfahrens nach dem Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetz berufen worden sind und die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ungekündigt in ihrem bisherigen Dienstverhältnis befinden, gelten hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes als Hochschullehrer nach § 84 Abs. 1 Nr. 1; für sie gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetzes entsprechend. Ihre dienstliche Stellung nach dem dritten Teil dieses Gesetzes und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetzes der Titel eines außerplanmäßigen Professors oder außerplanmäßigen Hochschuldozenten verliehen worden ist, gelten, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes als Hochschullehrer nach § 84 Abs. 1 Nr. 1. Ihre dienstliche Stellung nach dem dritten Teil dieses Gesetzes und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Auf Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, sind die Vorschriften der §§ 56, 59, 61 und 63 insoweit nicht anzuwenden, als sie befristete Dienstverhältnisse voraussetzen.

(4) Bevor eine Person, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bezeichneten Gebiet tätig gewesen ist, an einer sächsischen Hochschule eingestellt wird, ist zur Feststellung ihrer Eignung für den öffentlichen Dienst gemäß § 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen ein Verfahren durchzuführen, in dem die §§ 75, 76 Abs. 1, §§ 77 und 78 des Sächsischen Hochschulernerneuerungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind; die Vorschriften über die Landespersonalkommission sind nicht anzuwenden.

§ 158

Übergangsvorschriften

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz erforderlichen Satzungen und Ordnungen unverzüglich zu erlassen.

(2) Die Fakultätsräte und die Vertreter der zentralen Einrichtungen im Konzil sollen erstmals im Wintersemester 1993/1994 nach diesem Gesetz gewählt werden. Die bisherigen Senate und Fakultätsräte, Rektoren, Prorektoren und Dekane bleiben im Amt bis zur Ablösung durch die neu gewählten oder bestellten Organe oder Amtsträger. Die Gründungsrektoren der Fachhochschulen bleiben bis zum Ende des Studienjahres 1994/95, längstens bis zum Ende des Studienjahres 1995/96 im Amt.

(3) Amts- und Funktionsträger, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder gewählt worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Im Falle der Bestätigung üben sie ihre Funktion nach dem bisherigen Recht weiter aus, bis sie durch Amts- oder Funktionsträger abgelöst werden, die nach diesem Gesetz bestellt oder gewählt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

§ 159

Auflösung von Fach- und Ingenieurschulen

(1) Die vor dem 3. Oktober 1990 gegründeten, im Freistaat Sachsen gelegenen Fach- und Ingenieurschulen werden unbeschadet der Vorschrift des § 8 des Gesetzes zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz - SächsHStrG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 161) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Studierende, die an einer gemäß Absatz 1 aufgelösten Einrichtung eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. § 12 des Hochschulstrukturgesetzes gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 160

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 161

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Sächsische Hochschulneuerungsgesetz außer Kraft, mit folgenden Ausnahmen: Die §§ 131 bis 139 treten am 31. Dezember 1994 außer Kraft. Die §§ 82 bis 92 und 149 gelten fort.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 1, § 2 Abs. 1 bis 3, §§ 3, 7, 10, 11, 13 bis 15 des Hochschulstrukturgesetzes außer Kraft.

§ 162

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung zum  
Sächsischen Hochschulgesetz (SHG)**

A. Allgemeines

I. Rechtliche Ausgangslage

Durch Art. 8 Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A, Abschnitt II, Abs. 2 e, aa, aaa des Einigungsvertrages wurde § 72 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) dahin geändert, daß in den neuen Bundesländern innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages dem HRG entsprechende Landesgesetze zu erlassen sind. Eine dreijährige Frist war auch den alten Bundesländern für die Anpassung ihrer Hochschulgesetze an die entsprechende Bundesgesetzgebung eingeräumt worden. Diese Frist sollte den neuen Ländern ermöglichen, durch eine Reform der Hochschulen die Voraussetzungen für die durch die SED zerstörte akademische Autonomie zu schaffen und den durch die Verfassungsordnung garantierten Raum der Kulturhoheit eigenständig zu füllen. In dieser Phase gibt die hochschulpolitische Debatte, die in Deutschland seit etwa zwei Jahren mit wachsender Intensität geführt wird, den neuen Ländern die Chance, bei der Erarbeitung der neuen Gesetze zugleich die Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen, die mittlerweile - zum Teil mit einem hohen Maß von Konsens - formuliert worden sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt die sächsische Staatsregierung die Auflagen des Einigungsvertrages und schließt den bereits mit dem Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetz be-

gonnenen Prozeß der Rechtsangleichung sowie der personellen und strukturellen Erneuerung des sächsischen Hochschulwesens ab.

Einige der Vorschläge aus der allgemeinen wissenschaftspolitischen Diskussion benötigen für ihre wirkungsvolle Umsetzung auch eine Änderung des bundesrechtlichen Rahmens oder den Verzicht auf eine bundesrechtliche Regelung.

In der von Bund und Ländern eingesetzten gemeinsamen Verfassungskommission wird eine Einschränkung der bisherigen Rahmenkompetenz des Bundes auf dem Gebiete der Hochschulgesetzgebung empfohlen. Wenn auch der Freistaat Sachsen sich den Forderungen nach Einschränkung der Bundeskompetenz bisher nicht angeschlossen hat, so befürwortet er dennoch eine andere Konzeption, nach der sich der Bund vor allem neuen Fragen im Bereich des Hochschulzugangs zuwendet.

Die sächsische Staatsregierung hat sich hier zum Ziel gesetzt, den Hochschulzugang in einem Zusammenwirken von Schule und Hochschule neu zu ordnen; Sachsen bemüht sich zusammen mit anderen Ländern um eine geeignete gesamtdeutsche Regelung und um die dafür nötige Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Es besteht hierin weitgehende Übereinstimmung zwischen den Planungen der Bundesregierung und den vom Freistaat Sachsen verfolgten Zielen, die auch auf dem vorgesehenen Bildungsgipfel im Herbst 1993 behandelt werden sollen.

In diesem rechtspolitisch in Bewegung gekommenen Rahmen gilt es, Akzente zu setzen, die die bekannte und vielberufene Krise

der Universität unter dem Grundgesetz nicht einfach fortschreiben, sondern die nach Nutzung der Dreijahresfrist mit dem Sächsischen Hochschulgesetz fortsetzen, was in bestimmter Weise schon die vorläufige Hochschulordnung der letzten aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen DDR-Regierung, sowie das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz und in der Konkretisierung auch das Sächsische Hochschulstrukturgesetz begonnen haben. Die Aufgabe der Umwandlung und Erneuerung der sozialistischen Hochschule der DDR in Richtung einer Hochschule und Universität unter dem Grundgesetz muß verbunden werden mit einer Reforminitiative zunächst für Sachsen, dann aber unvermeidlich auch für Gesamtdeutschland, vorerst im Rahmen des HRG, tendenziell aber Zug um Zug mit einer Änderung des HRG.

In diesem Bestreben wird das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht nur aus Sachsen und den neuen Bundesländern, sondern nachdrücklich auch durch gewichtige Stimmen aus den alten Bundesländern bestärkt.

Sowohl die Tradition Sachsens als Wissenschaftsstandort als auch die Dichte seiner gegenwärtig verbleibenden und sich hoffnungsvoll entwickelnden Wissenschaftslandschaft legen von innen und außen Sachsen die Verpflichtung auf, einen entsprechenden eigenständigen Beitrag zu leisten.

Wenn Forschung, Berufsausbildung und Bildung in einem weiteren - die Selbstdefinition des gegenwärtigen Menschen in seiner Situation mitumfassenden - Sinne die Funktionen der Institution "Universität" sind, so müssen sie institutionell so verklammert werden, daß sie sich gegenseitig - wie seit jeher im Bilde der

deutschen Universität - zu befruchten vermögen, andererseits müssen sie je für sich so entwickelt und betont werden, wie es der gegenwärtigen Situation und ihren Bedürfnissen entspricht.

So hat etwa das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz mit ausdrücklicher Zustimmung aller Landtagsfraktionen in diesem Punkt im § 2 Abs. 1 Satz 2 die Funktion der Bildung deutlich stärker betont als es dem Durchschnitt der Hochschulgesetzgebung in den alten Bundesländern entspricht. Diesen Reformansatz setzt nunmehr § 4 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes fort.

Eine ähnlich spezifisch sächsische Reformtendenz samt ihren gesetzestechnischen Konsequenzen in den konkretisierenden Teilen des Gesetzes durchzieht insbesondere die Bestimmungen über eine neue Betonung der Lehre, die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Organe der Hochschule, die Gründung der Organisation der Hochschule auf das Fachprinzip und die Fakultät als fachliche Grundzelle, die Wahlen, die sich weniger an allgemeinpolitischen als vielmehr an fachlichen Einteilungen orientieren, das Kuratorium, das als fachlich neutrales Gremium konzipiert ist.

In all diesen Bestimmungen wird versucht, der Komplexität des Problems dadurch Rechnung zu tragen, daß die Funktionen der Universität im Sinne einer praktischen Konkordanz optimiert werden.

Das ist nur möglich unter Vermeidung eines Fehlers der Universitätsverfassung, der in einem Teil der alten Bundesländer seit 1968 gemacht wurde. Dort hat man unter dem plakativen Begriff der Demokratisierung das Modell der Hochschule und Universität zu stark allgemeinpolitischen Modellen, wie sie für Bund, Land und Kommune angemessen sein mögen, angenähert mit der Folge einer Nivellierung, die die spezifischen Leistungs- und Bildungsaufgaben dieser sensiblen Institution verfehlen mußte.

## II. Ziel des Gesetzes

Nach der Ortsbestimmung der sächsischen Reforminitiative im verfassungsrechtlichen, bundesrechtlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Rahmen ergeben sich besondere Schwerpunkte als Reformziele der sächsischen Staatsregierung. Der erste Schwerpunkt liegt im Bereich der Lehre. Zu lange Studienzeiten belasten die Studenten und verschlechtern ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Gründe für diese Entwicklung sind in erster Linie in dem Mangel an Studienplätzen und der daraus resultierenden Überlast der Hochschulen zu suchen. Jedoch sind auch noch andere Faktoren ausschlaggebend. Viele Studiengänge sind mit speziellen Lehrinhalten überfrachtet. Die Studenten können wegen des fehlenden Personals nur mangelhaft betreut werden. Die Hochschulen weisen noch die gleichen Strukturen auf wie in den Jahren, als sie wesentlich kleiner und homogener und daher überschaubarer und wesentlich leichter zu verwalten waren. Das

Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, um diese Probleme zu bewältigen.

Die Staatsregierung betrachtet die Hochschule nicht als Experimentierfeld. Ihre Vorschläge hat sie in enger Abstimmung mit den Hochschulen und ihren Mitgliedergruppen, mit Experten aus den Verbänden und der Wissenschaft erarbeitet. Das Gesetz verbindet eine Fülle unterschiedlicher Reformansätze zu einem neuen leistungsorientierten Modell für das Hochschulwesen. In der Konsequenz, mit der diese Ansätze ausgeführt werden, hebt es sich von anderen Hochschulgesetzen ab.

Im Mittelpunkt der Reformen steht die Hochschule als Bildungseinrichtung, in der sich die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Lehre und Forschung verwirklicht. Die Probleme der Hochschulen zeigen sich besonders in der Lehre. Sie strahlen in Kunst, Wissenschaft und Forschung aus. Im Mittelpunkt aller Reformen steht daher die Lehre. Ihr Stellenwert in dem Aufgabenkatalog der Hochschule wird durch dieses Gesetz aufgewertet.

Die Studenten sind nicht Objekt, sondern Partner der Lehre. Das Recht der Studenten auf eine ordnungsgemäße Lehre wird daher näher ausgestaltet und gesichert. Die Hochschule ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, daß das Studium in angemessener Zeit mit einem berufsqualifizierenden Abschluß beendet werden kann. Ein gestraffter Studiengang ist eine Voraussetzung dafür, daß auch Studenten, die auf eine öffentliche und naturgemäß zeitlich begrenzte Förderung angewiesen

sind, studieren können. Daher verpflichtet das Gesetz die Hochschulen, die Studiengänge zu straffen und von vielen bisher als verpflichtend eingestuften Spezialisierungen zu befreien.

Dennoch sollen die Studienordnungen genügend Gestaltungsfreiheit bieten, damit die Studenten sich auf Grund eigener Entscheidungen in angemessenem Umfang spezialisieren und Lehrinhalte vertiefen können sowie die Möglichkeit erhalten, an der Entwicklung von Kunst, Wissenschaft und Forschung teilzuhaben. Aus diesem Grund sollen unter Beachtung dieser Vorgaben für alle Studiengänge Studienablaufpläne erstellt werden, an denen sich die Studenten orientieren können. Gleichzeitig sollen die Bearbeitungs- und Bewertungszeiten für Prüfungsarbeiten verkürzt und in den Prüfungsordnungen festgelegt werden, um den Studenten eine eigene sinnvolle Studienplanung zu ermöglichen und mehr Zeit für eine breite wissenschaftliche Grundausbildung zu erhalten.

Die Verkürzung des Studiums darf nicht zu einem Qualitätsverlust der Hochschulabschlüsse führen. Auf der Basis des Sächsischen Hochschulgesetzes sollen die Hochschulen in einen Wettbewerb um das beste Lehrangebot und das höchste Niveau der Abschlüsse treten. Sie müssen den Studenten Möglichkeiten bieten, sich darüber zu orientieren, welche Schwerpunkte an der Hochschule ihrer Wahl gesetzt werden und wie die Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse ist. Daher werden in Zukunft alle Lehrstühle, Studiengänge und Hochschuleinrichtungen regelmäßig nach den Leistungen in Lehre und Forschung evaluiert. Zur Ergänzung der Lehrevaluation sollen unter den Studenten regelmäßig Befragungen zur Qualität der Lehre durchgeführt

werden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Befragungen müssen die Studienkommissionen, die künftig für alle Studiengänge eingerichtet werden, bei ihrer Arbeit berücksichtigen. Sie werden paritätisch aus Hochschullehrern, Angehörigen des Mittelbaus und Studenten gebildet. Zu ihren Aufgaben wird es gehören, Vorschläge für die Gestaltung der Studienordnungen, der Studienablaufpläne und die Organisation des Studien- und Lehrangebots zu erarbeiten.

Über die Evaluationsverfahren, die Befragungen der Studenten und die Arbeit der Studienkommissionen sind regelmäßig Lehrberichte zu veröffentlichen. Für eine ausreichende Publizität ist zu sorgen.

All diese Maßnahmen, insbesondere die Lehrberichte, sollen auch dazu dienen, daß sich die Studieninteressenten und Studenten eingehender und objektiver über den von ihnen gewählten Studiengang informieren können. Die Verobjektivierung des Entscheidungsprozesses bei der Auswahl eines Studienganges wird dazu führen, daß weniger Studenten ihr Studium abbrechen.

Dennoch wird es auch in Zukunft Studenten geben, die ihr Studium nicht abschließen können. Sie sollen nach einem mehrsemestrigen Studium die Hochschule nicht mehr ohne Abgangsbescheinigung verlassen müssen. Daher sieht das Gesetz vor, daß Studenten, die die Hochschule vor Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses verlassen, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen oder in bestimmten Studiengängen den Grad des Baccalaureus erwerben können.

Damit das Recht auf eine ordnungsgemäße Lehre und Ausbildung nicht ein leeres Postulat bleibt, wird den Hochschullehrern die Gesamtverantwortung für die Erbringung eines korrekten Lehrangebotes übertragen. Die Lehraufsicht übt der Dekan aus. Er überwacht die Einhaltung der Studienordnungen und die Vollständigkeit des Lehrangebots. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält er ein umfassendes Weisungsrecht. Zur Unterstützung und Entlastung des Dekans werden je Fakultät bis zu drei Studiendekane bestellt. An sie können sich die Studenten mit Fragen und Beschwerden wenden, die die Lehre betreffen.

Die Leistung des Hochschulwesens ist weitgehend von der Qualität der Forschung abhängig. Die Staatsregierung hat es daher als ihre Aufgabe angesehen, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hochschulforschung den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht.

Die Bildung von Instituten, An-Instituten und Forschungszentren wird erleichtert. Auf diese Weise können die organisatorischen Strukturen schneller den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden. Ferner werden auch die Möglichkeiten der Drittmittelwerbung vereinfacht. Die Freiheit der Verwendung der Drittmittel wird erhöht. In einer Zeit knapper werdender staatlicher Mittel ist die Erzielung eigener Einnahmen durch die Drittmittelforschung der einzige Weg, einen hohen Standard zu wahren.

Die stringente Orientierung des Lehrbetriebes an den Bedürfnissen der berufsqualifizierenden Ausbildung darf nicht dazu führen, daß die Hochschulen ihren allgemeinbildenden Auftrag

vernachlässigen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von Bildungsinhalten zum verantwortungsvollen Handeln der Studenten gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt wichtig. Der Umweltschutz soll aber auch Gegenstand von Wissenschaft und Forschung werden. Spezielle Transferstellen sollen umweltrelevante Erkenntnisse weiterleiten. Im übrigen wird jede Hochschule einen eigenen Umweltschutzbeauftragten bestimmen, der in der Hochschule für die Beachtung der Anforderungen des Umweltschutzes sorgen soll.

Nach Auffassung der Staatsregierung ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung. Die überkommenen Entscheidungsstrukturen und Gremien sind jedoch wegen der Größe und Heterogenität der Hochschulen nicht mehr geeignet, zusätzliche Kompetenzen wahrzunehmen. Daher müssen die Fakultäten und die Dekane gestärkt werden. Sie werden zukünftig viele wichtige Entscheidungen zur Erbringung des Lehrangebots und der Organisation der Forschung treffen. Die zentralen akademischen Gremien - Konzil und Senat - sollen sich auf Aufgaben konzentrieren, die die ganze Hochschule betreffen. Außerdem erwachsen aus der Stärkung der Autonomie für alle Gremien neue Aufgaben im Haushalts- und Satzungsrecht.

Die Leitung der Hochschule ist eine schwierige Aufgabe, die unterschiedliche Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert. Diesen Anforderungen ist nur ein kollegiales Leitungsorgan gewachsen. Zwar bleibt auch zukünftig der Rektor der oberste Repräsentant der Hochschule und der Kanzler der Leiter der Verwaltung. Das

oberste Entscheidungsgremium wird aber das Rektoratskollegium sein, in dem neben dem Rektor und dem Kanzler bis zu drei Prorektoren vertreten sind.

Entscheidende Initiativen in der Entwicklungs-, Haushalts- und Investitionsplanung werden zukünftig von dem Kuratorium der Hochschule ausgehen. Auch das Kuratorium wird neu geschaffen. Es soll aus 15 unabhängigen Persönlichkeiten bestehen, die die Hochschule ehrenamtlich beraten. Vor allem in wirtschaftlichen Fragen wird viel Sachverstand benötigt. Das Kuratorium wird daher die regelmäßige Evaluation der Hochschuleinrichtungen und der Hochschulverwaltung veranlassen.

Auch die Hochschulverwaltung soll sich zukünftig mehr an wirtschaftlichem Denken orientieren. Aus diesem Grund erhält sie mehr Freiheit bei der Verwendung der Haushaltsmittel. Dies ist nicht ein Anreiz, sondern die Voraussetzung für eine sparsame Mittelbewirtschaftung. Weitergehende Modelle wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit den Hochschulen erproben.

Die Staatsregierung hat bewußt ein einheitliches Gesetz für alle Hochschulen vorgelegt. Sie geht davon aus, daß in einer leistungsorientierten Gesellschaft jede Hochschule, jede Fakultät und jeder Studiengang ein eigenes Profil entwickeln wird. Daher wird es wichtiger, Gemeinsamkeiten zu betonen und die rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die Hochschulen in ihrer Aufgabenerfüllung gegenseitig ergänzen.

Alle Hochschulen erhalten die gleiche organisatorische Grundstruktur. Die Aufgaben der Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung sowie die Aufgaben in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre werden nach den gleichen rechtlichen Bestimmungen erfüllt. Nur soweit ausnahmsweise für bestimmte Hochschularten - beispielsweise für die Kunsthochschulen oder Fachhochschulen - Sonderregelungen als zwingend angesehen wurden, fanden sie Niederschlag in diesem Gesetz. Den allgemeinen Rahmen gestalten die Hochschulen jedoch selbständig aus. Alle Hochschulen werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sollen bei der Anerkennung von Studienleistungen und der Gewährung von Forschungsmöglichkeiten zusammenarbeiten. An den Universitäten sollen kooperative Promotionsverfahren für besonders begabte Absolventen der Kunst- und Fachhochschulen durchgeführt werden. Auch dies soll die Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme erhöhen. Die Details der Graduiertenförderung werden nicht mehr im Hochschulgesetz geregelt. Die Staatsregierung bereitet ein separates Graduiertenförderungsgesetz vor. Dies entspricht der allgemein üblichen Gesetzgebungspraxis.

## B. Das neue Recht im einzelnen

Viele Regelungen des materiellen Rechts wurden dem Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetz entlehnt. Daneben enthält das Gesetz eine große Anzahl neuer Regelungen, die sich aus der Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen der Landesregierung ergaben. Ein Teil der Änderungen gegenüber dem Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetz war auf Grund der Anpassung an das HRG erforderlich. Im folgenden werden die wichtigsten Regelungen dargestellt.

### Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Aufgaben der Hochschulen, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre, sowie das Zusammenwirken der Hochschulen lehnen sich an das Sächsische Hochschülerneuerungsgesetz an.

Aus dem Sächsischen Hochschulstrukturgesetz (SächsHStrG) werden die Regelungen über den Geltungsbereich des Gesetzes und das Namensrecht übernommen.

Der Katalog der Hochschuleinrichtungen in § 1 wird um die Palucca Schule Dresden - Akademie für künstlerischen Tanz erweitert, weil ihre Ausbildung dem künstlerischen Niveau einer Hochschule gleichkommt.

Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes auch in der weiblichen Form führen (§ 3). Diese Regelung trägt dem Wunsch vieler Frauen Rechnung, Bezeichnungen

aus dem Berufsleben in einer geschlechtsspezifischen Form zu führen. Durch die Verwendung einer Generalklausel war es möglich, im Gesetz auf die durchgängige Verwendung von Doppelbezeichnungen zu verzichten. Die Regelungen über die Aufgaben der Hochschulen werden dahin ergänzt, daß die Verpflichtung der Hochschulen, die Gleichstellung zu fördern, nicht mehr auf Wissenschaftlerinnen begrenzt ist, sondern alle Frauen einbezieht.

Die Hochschulen werden ermächtigt, zukünftig nicht nur mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sondern auch mit anderen Bildungseinrichtungen zusammenzuwirken (§ 6).

Die Studienreform ist eine ständige Aufgabe der Hochschulen (§ 11). Im Sinn der eingangs geschilderten Strukturreform werden die Hochschulen auch zur Reform ihrer Verwaltung zum Zwecke eines effektiveren Einsatzes des Personals sowie zur besseren Nutzung der sächlichen Mittel verpflichtet (§ 8). Exemplarisch wird die Einführung von Trimestern genannt. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit den Regelungen über die Selbstverwaltung (§§ 79 ff) zu sehen, die die Fakultäten und Dekane stärken und sie zu relativ selbständigen Teilen der Hochschule machen sowie mit der Vorschrift über das Kuratorium und die Haushaltsreform (§§ 118 ff).

An den Sitzungen der Landeshochschulkonferenz können zukünftig neben den Rektoren auch die Kanzler mit beratender Stimme teilnehmen (§ 9).

## Zweiter Teil - Aufgaben der Hochschulen in Lehre und Forschung

Der zweite Teil des Gesetzes regelt die Grundsätze von Studium und Lehre, den Hochschulzugang, den Ablauf des Studiums, die Hochschulabschlüsse und die Forschung. Viele Vorschriften dienen der Straffung und Beschleunigung des Studiums. Die Staatsregierung geht davon aus, daß ein straff geführtes Studium bei einer hohen Qualität der Lehre und Abschlüsse die Chancen der Absolventen der sächsischen Hochschulen auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Diesem Ziel dienen die konsequenter formulierten Vorschriften über die Regelstudienzeit (§§ 25 Abs. 4, 29 Abs. 2), über die Durchführung der Prüfungen (§ 28) sowie über die Exmatrikulation von Studenten, die ihre Prüfungen nicht oder nicht fristgemäß ablegen (§ 20). Auch die Forschung wurde in diesen Teil des Gesetzes aufgenommen, um die Verbindung mit der Lehre deutlich zu machen. Die Einhaltung der Regelstudienzeit soll nicht verhindern, daß die Studenten im Rahmen besonderer Veranstaltungen an der Forschung teilhaben.

### Erster Abschnitt: Studium und Lehre

Die Berufsorientierung des Studiums wird betont (§ 10 Abs. 1). Besonders begabte Studenten können sich nach dem Abschluß des berufsqualifizierenden Studiums in einem Graduiertenstudium weiter wissenschaftlich oder künstlerisch qualifizieren (§ 10 Abs. 2). Hierbei soll auf die positiven Erfahrungen des Forschungsstudiums zurückgegriffen werden.

Die Lehrberichte werden zukünftig ein wichtiges Element der Evaluierung sein (§ 14). In Lehrberichten sollen die Hochschu-

len über ihre Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, die Betreuung der Studenten und die Ergebnisse der Evaluation informieren. Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Arbeit der Studienkommissionen (§ 109).

#### Zweiter Abschnitt: Hochschulzugang und Immatrikulation

Das Abitur muß in ganz Deutschland durch einen verbindlichen Fächerkanon und durch vergleichbare zentrale Anforderungen auf Länderebene wieder an Qualität und Aussagekraft gewinnen. Sachsen bemüht sich mit anderen Ländern um eine geeignete gesamtdeutsche Regelung und um die dafür erforderliche Änderung des Hochschulrahmengesetzes. So lange solche Regelungen nicht erreicht sind, verfolgt das Sächsische Hochschulgesetz eine beschränkte Veränderung auf Landesebene.

Das Gesetz sieht in § 15 vor, daß jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes zu einem Hochschulstudium berechtigt ist, wenn er die erforderliche Qualifikation nachweist. In Absatz 2 wird näher geregelt, daß die erforderliche Qualifikation grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird. Diese Regelung wird in § 27 HRG vorgeschrieben. Es folgt die Bestimmung, daß die Schulbildung mindestens zwölf Jahre dauern muß.

Neu ist eine Ermächtigung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, "für jeden Studiengang fest(zu)legen, für

welche Fächer durch das Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind". Diese Festlegung darf nur erfolgen, wenn zuvor die Hochschulen einen entsprechenden Vorschlag gemacht haben oder angehört wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Mit dem geltenden Hochschulrahmengesetz ist eine Entscheidung über spezifische Anforderungen an die Schulbildung vereinbar; das Bundesrecht fordert lediglich, daß der Nachweis grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird, ohne auszuschließen, daß durch die Schulbildung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. In Sachsen wird also nach dem Gesetz das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ermächtigt, für jeden Studiengang eine Zahl von Fächern festzulegen, die für ihn eine größere Bedeutung haben als etwa die Durchschnittsnote, die zur Zeit bei der Zulassung in einem Numerus-clausus-Fach nachzuweisen ist. Im übrigen enthält bereits der Staatsvertrag zwischen den Ländern eine Sollvorschrift zur Gewichtung der Teilabiturnoten.

Die Anforderungen sollen so breit bestimmt werden, daß sie die Studienfähigkeit für mehrere Studiengänge vermitteln. Es geht also nicht um die Festlegung möglichst unterschiedlicher Anforderungen, sondern im Gegenteil um Fächerkanons, die für mehrere Studiengänge übereinstimmen. Die so definierten Zugangsbedingungen bieten für die Schüler in der gymnasialen Oberstufe wichtige Orientierungshilfen für ihre Wahl des Studienfaches, auf das sie sich in Zukunft besser vorbereiten

können als bei der gegenwärtigen Form des Abiturs. Das wird ihre Erfolgchancen im Studium wesentlich verbessern.

§ 15 ermächtigt die Hochschulen, in den Fällen, in denen dem Schulabschluß die erforderliche Qualifikation nicht entnommen werden kann, die Zugangsbedingungen selbst zu definieren. Hierzu können sie eigene Leistungserhebungen vornehmen. Diese Regelung ist mit dem Hochschulrahmengesetz ebenfalls vereinbar (vgl. "grundsätzlich" in § 27 Abs. 2 HRG).

Insbesondere für die künstlerischen Studiengänge und die Sportstudiengänge sind weitere Zugangsvoraussetzungen erforderlich (Abs. 7 und 8); vgl. insoweit "grundsätzlich" in § 27 Abs. 2 HRG .

In Absatz 7 wird den Hochschulen gestattet, für neue Studiengänge Bewerber, die über den erforderlichen Schulabschluß verfügen, aufgrund einer eigenen Eignungsfeststellung zuzulassen; insoweit wird umgesetzt, was § 10 Abs. 6 des Hochschulrahmengesetzes fordert. Für Bewerber ohne den erforderlichen Schulabschluß werden durch Absatz 9 neue Zugangsmöglichkeiten geschaffen: Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium durch das Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Diese Öffnung der Hochschulen für Berufstätige ohne Schulabschluß stellt eine wichtige Ergänzung der bisherigen Zugangswege dar.

Die Zulassung zum Hochschulstudium in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen wird in § 16 geregelt. Es wird festgelegt,

daß Auswahl und Zulassung von der Hochschule zu entscheiden sind. Die derzeitige rechtliche Regelung ist im Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen enthalten. Nach diesem Gesetz ist für die bundesweite Vergabe von Studienplätzen die von den Ländern errichtete Zentralstelle zuständig; lediglich für den örtlichen Numerus clausus verbleibt es bei der Regel, daß Auswahl und Zulassung von der Hochschule zu entscheiden sind. Insofern hat § 16 vor allem die Funktion eines Merkpostens.

Die Regelungen über die Beurlaubung dienen in erster Linie verwaltungstechnischen Zwecken. Andererseits sollen sie Auslandsstudien oder nicht zwingend vorgeschriebene praktische Berufstätigkeiten während des Studiums erleichtern (§ 19). Die Vorschriften über die Immatrikulation wurden aus Gründen der Rechtssicherheit präzisiert. Dies führt zu mehr Klarheit für die Studenten und die Hochschulverwaltung.

Zukünftig werden Studenten auch dann exmatrikuliert, wenn sie aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung nicht innerhalb der gebotenen Fristen ablegen können (§ 20). Diese Frist ist mit vier Semestern nach Abschluß der Regelstudienzeit großzügig bemessen. Auf diese Weise wird erreicht, daß auch Studenten, die ihren Unterhalt selbst verdienen müssen, ihr Studium abschließen können. Und auch diejenigen, die ein Interesse an vertiefenden Studien haben, erhalten Gelegenheit, diesen Wünschen nachzukommen.

Die Gasthörerregelung soll dazu dienen, die Hochschulen gegenüber der Bevölkerung weiter zu öffnen (§ 21). Das Gasthörerstudium ist eine Form der Öffentlichkeitsarbeit.

In § 22 wird das Recht der Studenten auf eine ordnungsgemäße Ausbildung betont. Studenten können sich an den Studiendekan (§ 109) und die Studienkommission (§ 109) wenden, wenn nach ihrer Ansicht die Lehrenden bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen, oder des Studienbetriebes ihre Pflichten nicht einhalten.

### Dritter Abschnitt: Ablauf des Studiums

Das Studienangebot der Hochschule gliedert sich in Studiengänge (§ 24). Die Studiengänge werden als grundständiges Studium oder berufsbegleitendes Studium angeboten.

Der Ablauf des Studiums wird in Studienordnungen geregelt (§ 25). Sie sind so zu gestalten, daß ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnungen bilden die Grundlage für die Studienablaufpläne, die den Studenten als Orientierungshilfe dienen sollen (§ 25 Abs. 3). Bei der Erstellung der Studienordnungen und Studienablaufpläne erhalten die Studenten in den Studienkommissionen ein weitgehendes Mitspracherecht (§ 109). Die genannten Regelungen sollen bewirken, daß die Studiengänge von verpflichtenden Spezialisierungen befreit werden. Andererseits sollen sie genügend Spielraum für selbst gewählte freiwillige Spezialisierungen und Vertiefungen bieten.

Für das Präsenzstudium werden nach wie vor keine Gebühren erhoben (§ 24). Dagegen können für die Teilnahme an Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen sowie am Weiterbildungsstudium und Fernstudium Gebühren festgesetzt werden (§ 24 Abs. 8). Diese Regelung soll für die Hochschulen als Anreiz dienen, sich eigene Einnahmen zu verschaffen. Durch das Angebot von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen sowie Weiterbildungsveranstaltungen sollen die personellen und sächlichen Mittel der Hochschulen - vor allen Dingen freie Kapazitäten - besser genutzt werden. Für das Zweitstudium sollen Gebühren erhoben werden (§ 24 Abs. 8). Mit dieser Regelung wird verhindert, daß Studenten, die nicht die Absicht haben, ein Studium zu beenden, einen Studienplatz blockieren, indem sie vor Ablauf der Prüfungsfristen ein neues Studium beginnen. In sachlich begründeten Fällen können Studenten von den Gebühren befreit werden.

Die Graduiertenförderung soll in Zukunft in einem eigenen Gesetz geregelt werden. § 26 legt daher lediglich Eckpunkte fest, die die Verbindung zu einem Graduiertenförderungsgesetz sicherstellen sollen. Die Fortgeltung der Förderungsbestimmungen des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes bis zum Inkrafttreten eines Graduiertenförderungsgesetzes wird in § 160 gesichert.

#### Vierter Abschnitt: Prüfungen

Die Abnahme von Hochschulprüfungen gehört zu den Hauptaufgaben der Professoren (§ 49). Aus diesem Grund wird festgelegt, daß Hochschulprüfungen so anzuberaumen sind, daß keine Lehrveranstaltungen ausfallen (§ 28).

Prüfungsordnungen müssen zukünftig feste Fristen für die Bearbeitungsdauer und Bewertungszeit der Prüfer vorsehen (§ 29). Ferner dürfen Prüfungsordnungen nur dann genehmigt werden, wenn sie den wichtigsten Anliegen dieses Gesetzes entsprechen. Hierzu zählt vor allem die Einhaltung der Regelstudienzeit.

Studenten, die ihr Studium zügig durchführen und die Prüfungen vor Ablauf der Regelstudienzeit ablegen wollen, erhalten einen Freiversuch bei der Prüfung (§ 30). Sie können eine bestandene Prüfung aber auch dann wiederholen, wenn sie die Prüfungsnote aufbessern wollen. Die bessere Note gilt als Abschlußnote. Die Einstufungsprüfungen ermöglichen den Eintritt in ein höheres Semester (§ 32 Abs. 2).

Teile der Zwischenprüfungen können durch die Vorlage von Scheinen abgelegt werden (§ 32 Abs. 2).

#### Fünfter Abschnitt: Verleihung von Hochschulgraden

Der Wunsch der Staatsregierung, ein Gesetz für alle Hochschulen vorzulegen, hat zur Folge, daß das Angebot der möglichen Hochschulabschlüsse nicht mehr auf das Diplom und den Magistergrad begrenzt werden kann. Gerade an den Kunsthochschulen besteht ein Bedürfnis für zusätzliche Abschlüsse. Bestimmte Studiengänge sollen künftig mit einem Akademiebrief abgeschlossen werden können. Daher läßt § 34 Abs. 3 zu, daß weitere Hochschulgrade geschaffen werden.

Studenten, die ein Studium abbrechen, können in Zukunft ein Studienzeugnis über die erbrachten Studienleistungen erhalten (§ 35 Abs. 1). In geeigneten Studiengängen kann eine gesonderte

Prüfung (Baccalaureat) für die Studenten geschaffen werden, die ihr Studium nicht abschließen, sofern sie mindestens sechs Semester studiert haben (§ 35 Abs. 2).

In die Bestimmungen über die Promotion wurde das kooperative Promotionsverfahren zwischen Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen aus dem Sächsischen Hochschulstrukturgesetz übernommen (§ 36). Besonders befähigte Absolventen der Kunsthochschulen oder der Fachhochschulen brauchen zukünftig nicht mehr ein Universitätsstudium nachzuweisen, wenn sie promovieren wollen. Hierdurch wird die Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten erhöht. Ferner werden verstärkt Fragen der angewandten Wissenschaft und praxisnahen Forschung in die Universitäten getragen.

#### Sechster Abschnitt: Forschung

Ebenso wie die Lehre muß sich auch die Forschung an den Hochschulen weiter profilieren. Zu den wichtigsten Voraussetzungen zählen nach Ansicht der Staatsregierung neue Organisationsformen der Hochschulverwaltung, die im vierten und fünften Teil beschrieben werden, sowie zusätzliche Mittel, die die Hochschulen selbst verwalten können. Bei knapper werdenden staatlichen Ressourcen können diese Mittel nur von der privaten Hand kommen. Daher werden die Möglichkeiten zur Einwerbung und eigenverantwortlichen Verwendung von Drittmitteln verbessert. Die Hochschulforschung darf nicht nur Selbstzweck sein. Dieses Gesetz verpflichtet die Hochschulen zu vermehrter Öffentlichkeitsarbeit durch die Weitergabe einzelner Forschungsergebnisse

(§ 45) sowie die Herausgabe jährlicher Forschungsberichte (§ 46). Aus dem gleichen Grund verpflichtet dieses Gesetz die Hochschulen zum Technologie- und Wissenstransfer (§§ 42, 43 132).

Die Forschungsberichte sollen künftig ein wichtiges Mittel der Selbstorganisation der Forschung werden. Berichte dieser Art sollen nicht nur die einzelnen Forschungsprogramme und Vorhaben, sondern auch die aktuelle Situation der Hochschule bzw. des Faches zum Gegenstand haben. Hierdurch wird das forschungspolitische Ziel verfolgt, daß sich die Hochschulen anwendungs- und bedarfsorientiert verhalten.

#### Dritter Teil - Hochschulpersonal

Bei den Vorschriften über das wissenschaftliche und künstlerische Personal ist für die Landesgesetzgebung nur ein eingeschränkter Spielraum vorhanden: Beim hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal bestehen enge Vorgaben durch das Rahmenrecht des Bundes. Die Kategorien sind im Hochschulrahmengesetz vorgegeben: Danach gibt es nur noch Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (§ 48). Von der Ermächtigung des HRG, auch Hochschuldozenten einzuführen, macht das Gesetz Gebrauch (§§ 56, 57). Anders als bei Professoren besteht keine Verpflichtung, die Stellen der Hochschuldozenten auszuschreiben. Bei Bedarf ist eine Ausschreibung selbstverständlich empfehlenswert.

Das Gesetz trifft keine Entscheidung zu Gunsten eines bestimmten Beschäftigungsverhältnisses. Ob die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als Beamte oder als Angestellte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis einzustellen sind, bleibt nach dem Gesetz offen. Neu ist in diesem Gesetz auch, daß die Berufsbezeichnung "Professor" als akademischer Titel eingeführt wird (§ 50).

Das Gesetz legt auch im Personalteil einen Schwerpunkt auf die Verantwortung der Professoren für die Lehre und das Lehrangebot, die Betreuung der Studenten und die didaktische Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Entsprechende Verpflichtungen der Professoren werden in § 49 festgelegt. Damit wird eine Verbindung zu den Teilen des Gesetzes hergestellt, die die Reformen in der Lehre und im Lehrangebot behandeln (vgl. dazu A II der Begründung, Ziele des Gesetzes).

Die Aufgabenstellung der Professoren richtet sich im Einzelfall nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle (§ 49 Abs. 7). Diese Formulierung ermöglicht es, die Dienstaufgaben je nach den Anforderungen von Forschung und Lehre unterschiedlich zu definieren. Daher hat das Gesetz von der Ermächtigung des HRG Gebrauch gemacht, wonach einem Professor auch für eine begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung übertragen werden können (§ 49 Abs. 8). Die Verantwortung des Professors für die ganze Breite des Lehrangebots wird betont: Die Anforderungen des § 49 sind in dieser Hinsicht strenger als

die Laufbahnvorschriften des Bundesrechts. Der Professor ist auch zur Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung zuständig, soweit sie zum Studiengang gehört. Ferner wurden Regelungen über die Gewährung von Forschungs- und Freisemestern aufgenommen, für die die Professoren in der Regel für die Dauer eines Semesters von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben für ein bestimmtes Forschungsvorhaben oder eine praxisbezogene Tätigkeit freigestellt werden (§ 55).

Beim Berufungsverfahren für die Professoren hat das Rahmengesetz den Ländern einen weitgehenden Freiraum gelassen. § 53 nutzt ihn zunächst dafür, daß Nachweise über Lehrbefähigungen und Lehrerfahrungen zu den obligatorischen Voraussetzungen gehören. Das Schwergewicht der Willensbildung liegt bei der Hochschule; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann nur ausnahmsweise vom Vorschlag der Hochschule abweichen (§ 53 Abs. 9). Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Verschärfung des Hausberufungsverbots: Danach kann ein an der gleichen Hochschule Tätiger nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat (§ 53 Abs. 5). Die Beteiligung der akademischen Mitarbeiter und der Studenten in den Berufungskommissionen wird gesichert. Unbeschadet der Regelung, daß Entscheidungen in Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen müssen (§ 88 Abs. 3), erhalten sie auf ihren Wunsch das Recht, eine eigene Stellungnahme abgeben zu können (§ 53 Abs. 2, 8).

In § 51, der die Berufungsvoraussetzungen für Professoren regelt, ergibt sich eine Änderung gegenüber dem bisherigen § 51 des Sächsischen Hochschülerneuerungsgesetzes dergestalt, daß die Berufungsvoraussetzungen durch die Regelung in Absatz 6 ergänzt wurden. Demnach können in Ausnahmefällen Personen zu Professoren berufen werden, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht erfüllen. Durch § 51 Abs. 6 wird die bisher an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen geltende Rechtslage nicht verändert.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen der Sächsischen Verwaltung Meißen genießt als spezielles Gesetz auch weiterhin Vorrang.

Eine Änderung des FHSVVG zur Anpassung an die neue Rechtslage wird überdies auch angestrebt.

Neu geregelt wurde auch ein Verfahren über gemeinsame Berufungen: Nach § 54 kann zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule eine Vereinbarung geschlossen werden, bei der eine Berufungskommission mit Beteiligung von Vertretern der Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule gebildet werden kann.

Hierdurch wird den Hochschulen ein zusätzlicher Anreiz gegeben, durch die Bindung außeruniversitären Forschungspotentials (Personal- und Sachmittel) das Spektrum ihrer Möglichkeiten in Forschung und Lehre zu erweitern. Diese Vorschrift flankiert die in § 133 vorgesehenen An-Institute sowie die Forschungszentren nach § 134.

Die Vorschrift in § 54 Abs. 3 deckt auch die Möglichkeit ab, daß Praktiker zu Gutachtern bestellt werden können.

Das Amt des Hochschuldozenten entspricht den Vorgaben des HRG (§§ 56, 57). Wichtig ist hierzu eine Überleitungsvorschrift, nach der Hochschuldozenten mit unbefristeten Arbeitsverträgen, die vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulgesetzes abgeschlossen wurden, in ihrem Dienstverhältnis verbleiben können; die Vorschriften über befristete Hochschuldozenten sind auf sie nicht anzuwenden (§ 157 Abs. 3).

Die Vorschriften über die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Oberassistenten (§ 59 bis § 62) sind auf Hochschulen mit Habilitationsrecht und auf Kunsthochschulen beschränkt worden. Zusätzlich zu den Vorgaben des Rahmengesetzes betont das Gesetz, daß der Professor, dem ein Assistent zugeordnet ist, diesen auch bei seiner eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit zu betreuen hat (§ 59 Abs. 2). Bei den Oberassistenten wurde zusätzlich zu den Möglichkeiten, die das HRG bietet, die Schaffung von künstlerischen Oberassistenten vorgesehen; ferner wurde der Freiraum des HRG zur Einstellung von Oberassistenten in der Medizin genutzt (§ 61).

Bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben und bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern fügt das Gesetz verschiedene Regelungen hinzu, die im Bundesrecht offen geblieben waren. So werden für diesen Personenkreis die dienstrechtlichen Fragen näher geregelt (§§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 4). Für das gesamte hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal wird dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einer Verordnungsermächtigung das Recht zu

näheren dienstrechtlichen Regelungen erteilt, in denen vor allem die Lehrverpflichtung zu regeln ist (§ 66).

In den §§ 70 bis 73 werden für das nebenberuflich tätige Personal Regelungen getroffen, die das Rahmenrecht offen gelassen hat. Schwerpunkte sind die Honorarprofessoren und Privatdozenten. Honorarprofessoren wurden an allen Hochschulen - auch an Fachhochschulen - zugelassen; die Regelung ihrer Rechtsstellung bleibt im wesentlichen den Hochschulen selbst überlassen (§ 70). Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren werden hingegen auf Hochschulen mit Habilitationsrecht beschränkt. Die Verleihung der Lehrbefugnis bleibt Angelegenheit der Hochschule; ein Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen wird durch die Verleihung nicht begründet (§ 72 Abs. 1 und 2). Hingegen ist die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" an einen Antrag der Hochschule gebunden, über den das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet. Erfasst werden hiervon nicht nur Privatdozenten, die nicht Mitglied der Hochschule zu sein brauchen, sondern auch Hochschuldozenten, Oberingenieure und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter an der Hochschule selbst. Voraussetzung für die Verleihung ist ein Verfahren, in das Elemente eines Berufungsverfahrens Eingang gefunden haben (§ 72 Abs. 3). Das Staatsministerium kann einem außerplanmäßigen Professor, dem Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, auch die Stellung eines Hochschullehrers nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 übertragen, wenn der Fakultätsrat dies beantragt und der Senat Stellung genommen hat (§ 72).

Die Stellung der Lehrbeauftragten entspricht den Vorgaben des Rahmenrechts (§ 73).

#### Vierter Teil - Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

Der vierte Teil regelt die Selbstverwaltung und die Staatsverwaltung der Hochschulen mit folgenden Zielen:

- Sicherung der institutionellen Handlungsfähigkeit aller Gremien,
- Integration von Gruppenprinzip und Fachprinzip bei der Strukturierung der Gremien,
- Trennung der akademischen Gremien von der Verwaltung,
- stärkere Einbeziehung der Studenten in die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs, insbesondere bei der Erstellung der Studienablaufpläne und die Beurteilung der Lehrleistung,
- Schaffung sinnvoller Freiräume für die Selbstverwaltung bei der Gliederung der Hochschulen und der Haushaltsführung,
- Stärkung des Rektorats und der Dekane durch die Zuweisung je eigener Entscheidungsbereiche,
- Beratung des Rektorats durch ein unabhängiges Kuratorium zur Verbesserung der langfristigen Finanz- und Entwicklungsplanung der Hochschule.

Um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, "die ihnen eingeräumten Freiräume" für eigene Entscheidungen sinnvoll nutzen können, muß die institutionelle Handlungsfähigkeit der Gremien gesichert werden. Bei der Ausgestaltung und Zusammensetzung der Gremien wurde deshalb darauf geachtet, daß Situa-

tionen, die zu einer Selbstblockade führen könnten, nach Möglichkeit nicht entstehen können.

Durch ein besonderes Wahlverfahren und die Abstimmung der Zusammenarbeit bestimmter Gremien wird die Integration von Gruppenprinzip und Fachprinzip angestrebt. Die geborene Mitgliedschaft aller Dekane im Senat stärkt das Fachprinzip gegenüber dem Gruppenprinzip. Auch im Wahlmodus besteht ein entscheidender Unterschied zu den Hochschulverfassungen anderer Länder. Die Wahlen zu den Fakultätsräten und studentischen Fachschaftsräten sind die einzigen direkten Wahlen in der neuen sächsischen Hochschulverfassung. Die zentralen Kollegialorgane der Hochschulen, also Konzil und Senat, gehen aus den Fakultätsräten hervor.

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und als staatliche Einrichtungen (§ 78) entspricht dem HRG. Die Abgrenzung der Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 79) von den staatlichen Angelegenheiten (§ 80) und die Ausgestaltung der Rechts- und Fachaufsicht (§ 81) folgt den überkommenen Modellen. Auf eine Anregung der Kunsthochschulen geht die Nennung der künstlerischen Projekte in § 79 Abs. 2 Nr. 2 zurück, die eine Gleichstellung künstlerischer Arbeit mit wissenschaftlicher Forschung bezweckt (vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 103 Abs. 1 Nr. 8). Als neue staatliche Aufgabe wird in § 79 die Erhebung von Gebühren beispielsweise für Gasthörer oder Zweitstudien aufgeführt.

Die Mitglieder der Hochschulen (§ 82) sind zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung verpflichtet (§ 83). Sie bilden in der Regel vier Wahlgruppen (§ 84): die Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die Studenten und die sonstigen Mitarbeiter. Die Gruppe der Hochschullehrer, zu denen auch die Hochschuldozenten gehören, hat in bestimmten akademischen Angelegenheiten besondere Verantwortung für Lehre und Forschung. Sie entsprechen den Vorgaben, die das Hochschulrahmengesetz für Hochschullehrer trifft. Das Gesetz geht deshalb künftig von einer herausgehobenen Verantwortung der Hochschullehrer in den entsprechenden Selbstverwaltungsgremien aus (vgl. Teil IV, 3. und 4. Abschnitt).

Wahlen werden als freie, gleiche und geheime Wahl (§ 85) nach Maßgabe einer vom Staatsministerium vorgegebenen einheitlichen Wahlordnung durchgeführt. Dieser Grundsatz gilt auch für die indirekte Wahl eines Gremiums. Die Fakultätsräte, das Konzil und der Senat werden alle drei Jahre gewählt (§ 86). Die ebenfalls drei Jahre dauernden Amtszeiten der Dekane, der Prorektoren und des Rektors werden auf die Wahlperioden abgestimmt. Die Regelungen über Beschlußfähigkeit (§ 87), Öffentlichkeit (§ 88), Ordnungsverstöße (§ 89) und Ordnungsverfahren (§ 90) folgen bewährten Modellen.

#### Zweiter Abschnitt: Studentenschaften

Die Regelungen des Studentenschaftsrechts knüpfen nur zum Teil an die Bestimmungen des bislang geltenden Sächsischen Hoch-

schulgesetzes an. Einzelne Regelungsbereiche sind neu gefaßt und vor allem systematischer gegliedert.

§ 91 regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der Studentenschaft. In den Folgeparagrafen (§§ 92 - 94) werden die Regelungsbereiche "Satzung", "Wahlen" und "Organe" aus Gründen des logischen Sachzusammenhanges gesondert behandelt und gliederungstechnisch entsprechend getrennt.

Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die auch die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmt (§ 92). In der Regel bilden die Studenten einer Fakultät eine Fachschaft. In größeren Fakultäten können mehrere Fachschaften gebildet werden, wenn die Fakultät mehrere unterschiedliche Fachrichtungen umfaßt. Auf die Bildung von Fachschaftsräten kann verzichtet werden, wenn der Studentenschaft weniger als 2.000 Studenten angehören. In diesem Fall übernimmt die Studentenschaft die Aufgaben der Fachschaft.

Nach § 93 werden die Organe der Studentenschaft in geheimer Wahl nach der einheitlichen Wahlordnung (§ 85 Abs. 4) gewählt. Die Einführung einer einheitlichen Wahlordnung war erforderlich, da die Fachschaftsräte die Studentenvertreter im Fakultätsrat wählen. Außerdem würde eine gesonderte Wahlordnung für die Gremien der Studentenschaft zu einem Nebeneinander verschiedener Vorschriften führen, die Wahlverfahren komplizieren und so die Wahlabstinenz erhöhen.

Auf der Ebene der Hochschule hat sich die Aufgabenteilung der Interessenvertretung der Studenten auf zwei Organe, den Studentenrat und den Sprecherrat, nicht bewährt. Daher wird

künftig nur noch ein Gremium - der Studentenrat - die Studentenschaft einer Hochschule (§ 94 Abs. 2) vertreten. Der Studentenrat kann aus seiner Mitte Sprecher bestimmen, die die Studentenschaft in bestimmten Aufgabenkomplexen vertreten. Durch diese Bestimmung von Sprechern soll eine mittelbare Verknüpfung zwischen Studentenschaft und der Verantwortung des Studentenrates hergestellt werden.

Die Studentenräte aller Hochschulen bilden auf freiwilliger Basis die Landeskonzferenz der sächsischen Studentenräte (§ 95). In der Bezeichnung der Konferenz wird der bisherige Name "Konferenz der sächsischen Studentenräte" fortgeführt.

Bei der Verwaltung ihrer Einnahmen sollen die Studentenschaften die größtmögliche Freiheit genießen. Nur im Eigeninteresse der Studenten sieht das Gesetz vor, daß die Innenrevision der Hochschule als Kontrollinstanz einzuschalten ist (§ 96 Abs. 2 und 4).

Wegen der besonderen Bedeutung der Beitragsordnung und des unmittelbaren Bezugs zur Arbeit der Hochschule, die die Beiträge von den Studenten einzieht, wird die Genehmigungspflicht für die Beitragsordnung beibehalten (§ 96 Abs. 3). Hinsichtlich des Wirtschaftsplanes genügt eine rechtzeitige Übermittlung des Wirtschaftsplanes an das Rektoratskollegium, damit dieses gegebenenfalls seine rechtsaufsichtlichen Befugnisse wahrnehmen kann. Eine Genehmigung durch das Rektoratskollegium ist jedoch nicht erforderlich.

Die Regelungen über Ordnungsverstöße im Finanzbereich (§ 96 Abs. 5) und haftungsrechtliche Bestimmungen (§ 97) orientieren

sich weitgehend an den bisherigen Vorschriften im Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz (§ 106 Abs. 5 bis 7).

### Dritter Abschnitt: Die Fakultät

Die organisatorischen Grundeinheiten der Universitäten sind die Fakultäten, die der Fach- und Kunsthochschulen die Fachbereiche (§ 98). Über die Gliederung der Hochschule in Fakultäten entscheidet der Senat mit Zustimmung des Staatsministeriums (§ 99). Die Fakultäten sollen über mindestens zehn Professuren verfügen.

Im Interesse der Verbesserung von Lehre und Forschung sind die Fakultäten mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Nur soweit Aufgaben mehrere Stellen der Hochschule berühren und von einer Fakultät nicht mehr sinnvoll wahrgenommen werden können, wird sie einem zentralen Organ der Hochschule zugewiesen (z.B. § 114 Nr. 2). Die Gesamtzahl der Fakultäten ist auf 15 begrenzt (§ 99 Abs. 1). Diese Begrenzung soll gewährleisten, daß die Hochschule nicht zersplittert wird. Die Möglichkeit in großen Fakultäten Fachausschüsse für bestimmte Fächer zu gründen, gewährleistet auch in großen Fakultäten, die mehrere Fachrichtungen umfassen, eine gleichgewichtige Interessenwahrung (§ 108).

Erforderlichenfalls kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Zustimmung zur Gliederung auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagen (§ 99 Abs. 1). Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat.

Der Fakultätsrat besteht je nach Größe der Fakultät aus 12 bis 22 Mitgliedern. Die Hochschullehrer haben jeweils eine Mehrheit von

zwei Stimmen (§ 101). Die Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter werden in direkter Wahl von den jeweiligen Gruppen gewählt. Die Vertreter der Gruppe der Studenten werden durch den Fachschaftsrat der jeweiligen Fakultät gewählt (§ 102 Abs. 2); besteht kein Fachschaftsrat, so übernimmt der Studentenrat diese Aufgabe. Durch die besondere Ausgestaltung des Wahlmodus soll ein enges Zusammenwirken zwischen den Fachschaftsräten und den studentischen Vertretern in den Gremien erreicht werden. Die Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder ungebundene Listen zulässig. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die er kumulieren oder panaschieren kann (§ 102 Abs. 4). Die Aufzählung der Zuständigkeiten des Fakultätsrates in § 102 ist nicht abschließend. Bei bestimmten akademischen Angelegenheiten können auch die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer stimmberechtigt mitwirken (§ 103 Abs. 3).

Der Dekan (§ 104) wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Um einen Kontakt zum Lehrbetrieb zu wahren, ist eine Wiederwahl erst zur übernächsten Amtszeit möglich. Pro Amtszeit kann der Dekan ein Forschungssemester beanspruchen. Durch seine umfassende Zuständigkeit (§ 105), insbesondere für die Studienorganisation, für die Abwicklung des Haushalts und das Personal der Fakultät, sein Vorschlagsrecht für die Wahl des Prodekan (§ 104 Abs. 1) und des Studiendekans (§ 105 Abs. 1) sowie die Zuordnung eines Verwaltungsmitarbeiters (§ 106) hat der Dekan eine starke Stellung innerhalb der Fakultät. Im Senat ist er Mitglied kraft Amtes (§ 113 Abs. 1).

Die Studiendekane und Studienkommissionen sind neue Organe (§ 109). Die Studienkommissionen werden drittelparitätisch aus Vertretern der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studenten gebildet.

Insbesondere sollen die ständige Kontrolle der Einhaltung der Studienablaufpläne und die Befragung der Studenten zur Qualität der Lehre neue Wege eröffnen, um die Lehre attraktiver zu gestalten und die Studienleistung zu erhöhen. Der Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 GG) gebietet jedoch, daß die Studienkommissionen nur beratend tätig sein können (§ 109 Abs. 4 Satz 1); dies betrifft alle Fragen, die sich aus dem laufenden Studienprozeß ergeben. Durch den Studiendekan, der vom besonderen Vertrauen der Studenten getragen werden soll, wird der Dekan von vielen Aufgaben der Studienorganisation und Lehraufsicht entlastet, dies ist besonders an großen Fakultäten mit mehreren Studiengängen von Bedeutung.

Institute sind Einrichtungen der Fakultäten (§ 110). Voraussetzung für ihre Errichtung ist, daß in größerem Umfang und für einen längeren Zeitraum Personal und Sachmittel aufgebracht werden müssen. Aus diesem Grund obliegt die Entscheidung über die Gründung von Instituten auf Vorschlag der Fakultät dem Rektoratskollegium, das die Zustimmung des Senats einholen muß. Wegen der finanziellen Auswirkung bedarf diese Entscheidung der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

#### Vierter Abschnitt: Die zentralen Organe der Hochschule

Die zentralen Organe der Hochschule sind das Konzil, der Senat und das Rektoratskollegium (§ 111). Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Hochschulverfassung - und dies ist neu gegenüber allen anderen Ländern - besteht darin, daß das Konzil und der Senat nicht mehr in Urwahl gewählt werden. Das Konzil ist der Zusammenschluß aller Fakultätsräte, erweitert um die Vertreter der zentralen Einrichtungen sowie - wenn die Grundordnung dies vorsieht - um weitere Konzilsmitglieder. Die Wahlmitglieder des Senats werden von den Gruppenvertretern im Konzil aus deren Mitte gewählt. Auf diese Weise soll die indirekte Wahl dazu beitragen, daß die Senatsmitglieder aus ihrer Arbeit in den Fakultätsräten eine hohe fachliche Autorität mitbringen. Die klare Trennung der akademischen Gremien (Konzil und Senat) vom Verwaltungsgremium (Rektoratskollegium) wird dazu beitragen, daß die Haushalts- und Investitionsmittel sowie die Personalstellen nach übergreifenden Gesichtspunkten und nicht durch eine Koalition von Fachegoismen nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden.

Das Konzil wählt den Rektor und auf dessen Vorschlag die Prorektoren. Es beschließt die Grundordnung und erörtert den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektoratskollegiums (§ 112).

Der Senat ist als gemeinsames akademisches Entscheidungsgremium der Hochschule mit umfangreichen Zuständigkeiten ausgestattet (§ 114). Er hat höchstens 36 stimmberechtigte Mitglieder. Der Rektor und die Prorektoren gehören dem Senat ebenso wie die

Dekane als Repräsentanten der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes an.

Das Rektoratskollegium besteht aus dem Rektor, bis zu drei Prorektoren und dem Kanzler (§ 115 Abs. 1). Es ist das zentrale Leitungsgremium der Hochschule; es entscheidet in allen Haushalts- und Investitionsangelegenheiten, sowie über die Verteilung der Personalstellen auf die Fakultäten und die anderen Einrichtungen der Hochschule. Um eine einseitige Überrepräsentanz einzelner Fachinteressen im Rektoratskollegium zu vermeiden, sollen der Rektor und die Prorektoren verschiedenen Fakultäten angehören. Der Rektor übt sein Amt hauptamtlich aus und wird für drei Jahre gewählt. Bei der Bestimmung der Länge der Amtszeit des Rektors wurde berücksichtigt, daß in einer langen Amtszeit zwar eine große Verwaltungserfahrung erworben werden kann, daß aber andererseits die Rückkehr in die Aufgaben der Lehre und Forschung erschwert wird. Durch die Begrenzung der Amtszeit auf drei Jahre und die Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl versucht das Gesetz diesen Konflikt zu entschärfen. Um einem Hochschullehrer nach seiner Amtszeit als Rektor die Wiedereinarbeitung in sein Wissenschaftsgebiet zu ermöglichen, kann er für ein Jahr von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt werden (§ 115 Abs. 4). Die Ausgestaltung als Kannbestimmung ermöglicht es, der unterschiedlichen Amtsdauer und der bei jeder Hochschule anderen Belastungssituation des Rektors Rechnung zu tragen.

Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule, soweit nicht das Rektoratskollegium zuständig ist (§ 117). Er wird für eine

Amtszeit von acht Jahren vom Staatsminister nach Vorschlag des Rektoratskollegiums und nach Anhörung des Senats bestellt und kann mehrfach wiederbestellt werden. Als Beauftragter für den Haushalt hat er, auch gegenüber dem Rektoratskollegium (§ 117 Abs. 4 und 5) besondere Befugnisse, die ihm eine effiziente Umsetzung des Hochschulhaushalts ermöglichen.

#### Fünfter Abschnitt: Kuratorium und Haushaltswesen

Die Vorschriften über das Kuratorium und das Haushaltswesen dienen der Modernisierung der Verwaltung sowie der Planungen der Hochschulen.

Mit dem Kuratorium wird ein neues Gremium in die Hochschulverfassung eingeführt (§ 118). Es soll eine Mittlerfunktion zwischen Hochschule und Gesellschaft erfüllen und Erfahrungen aus der Praxis in die Hochschulen vermitteln. Das amerikanische board-system hat hier Pate gestanden. Zu den Aufgabenfeldern gehören die Beratung der Hochschulorgane bei der Entwicklungs-, Haushalts- und Investitionsplanung aber auch die Beratung der Hochschulverwaltung. Eine weitere Hauptaufgabe werden die Evaluationsverfahren sein, die durch das Kuratorium initiiert werden können. Das Kuratorium soll den Hochschulen helfen, sich in allen Bereichen zukünftig vermehrt an dem Bedarf der Praxis zu orientieren.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind.

Das Kuratorium soll ehrenamtlich arbeiten. Von seinen Mitgliedern wird erwartet, daß sie umfangreiche Kenntnisse mitbringen, vor allem bei der Vermittlung von Forschungsaufträgen und der Einwerbung von Drittmitteln behilflich sein können.

Die §§ 119 bis 122 bieten das rechtliche Instrumentarium, mit dem die Hochschulen wie Großbetriebe geführt werden können. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit zu einer flexiblen und eigenverantwortlichen Haushaltsführung unter Einhaltung allgemein geltender staatlicher Vorschriften.

Der o. a. Zielsetzung dienen vor allem die Festlegungen in § 119 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3. Die Möglichkeit zur Titelgruppenbildung, zur Inanspruchnahme der Vermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit und zur Übertragbarkeit werden durch diese Rechtsänderung erweitert. Damit wird hochschulspezifischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Von besonderer Bedeutung ist ferner Absatz 5, der bestimmt, daß sich die Aufteilung der Mittelzuweisung nach dem nachzuweisenden Leistungsvermögen richtet. Damit wird der Leistungswille der Hochschulen, Fakultäten und Fachbereiche honoriert. Durch regelmäßige Lehr- und Forschungsberichte, durch Evaluationen sowie durch Einschätzungen der Lehrleistungen durch die Studenten sollen die Kriterien gewonnen werden, die zur Leistungsbewertung erforderlich sind. Dieses Verfahren wird den bereits beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre mittels Lehrberichten (§ 14) und durch die Arbeit der Studienkommissionen (§ 109) den notwendigen Nachdruck verleihen.

Grundsätzlich soll es bei der Einstellung der Drittmittel in den Haushaltsplan bleiben, wodurch die Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährleistet wird (§ 120).

Daneben bleiben Zuwendungen an das Eigenvermögen der Hochschule sowie in Ausnahmefällen die Verwendung der Mittel durch den Hochschullehrer gemäß § 121 Abs. 3 möglich.

§ 120 Abs. 2 stellt klar, daß die Annahme von Drittmitteln bei Wahrung der gesetzlichen Aufgaben zulässig ist und regelt die Beteiligung des Rektoratskollegiums bei der Annahme von Drittmitteln.

Absatz 3 soll eine sachwidrige Kürzung von Drittmitteln aus fiskalischen Gründen unterbinden.

Der Rechtsanspruch der Hochschullehrer auf die Durchführung von Drittmittelforschung als Teil der Hochschulforschung wird ausdrücklich gesichert (§ 121).

Die vorliegende Regelung gewährleistet eine effektive Drittmittelforschung und zielt darauf ab, die Hochschulen zur Einwerbung von Drittmitteln anzuregen.

Die Bewirtschaftung in speziellen Titelgruppen sichert die freie Verwendung der Mittel durch die Hochschule im Sinne des Geldgebers, soweit Landesrecht nicht entgegensteht. Sie gewährleistet die Übertragung dieser Mittel in das Folgejahr.

In Fällen des Absatzes 3 geht das Risiko der Mittelbewirtschaftung auf das verantwortliche Hochschulmitglied über.

Das beschriebene Haushaltsrecht soll im Sinne der Autonomie der Hochschulen und der Flexibilisierung der Hochschulhaushalte weiter entwickelt werden.

§ 121 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen von Modellversuchen die Hochschulen von den allgemeinen Haushaltsvorschriften mit dem Ziel freizustellen, eine effizientere Nutzung der Hochschulressourcen zu erproben und auf experimentellen Wegen neue Formen der Haushaltsführung auf ihre allgemeine Anwendbarkeit zu überprüfen. Die Vorschrift soll die Eigenverantwortung und das Eigeninteresse bei der Mittelbewirtschaftung stärken.

#### Sechster Abschnitt: Beauftragte

Die Vorschriften dieses Abschnitts nehmen Bezug auf einige in § 4 des Gesetzes geregelte Sonderaufgaben der Hochschule. So sollen die Hochschulen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Abs. 4) hinwirken, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten berücksichtigen (Abs. 4) und den Umweltschutz fördern (Abs. 6).

Ferner wird in § 26 Abs. 3 ausdrücklich geregelt, daß die besondere Lebenssituation von Frauen im Blick auf ihre Gleichstellung in Wissenschaft, Kunst und Hochschulbildung bei der Gewährung von Förderleistungen zu beachten ist.

Dieser Auftrag an die Hochschulen entspricht der Tendenz in der Gesellschaft zu einem veränderten Bewußtsein für diese drei besonderen Themenbereiche.

Zur Verbesserung der Situation von weiblichen Angehörigen der Hochschule, von Behinderten sowie zur Einhaltung umweltfreundlicher Vorschriften sind an allen Hochschulen des Freistaates Sachsen vom Senat der jeweiligen Hochschule Beauftragte zu bestellen. Sie sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für

die genannten Personengruppen und Bereiche. Die Vorschrift des § 123 ist mit dem Schwerbehindertengesetz abgestimmt. Es soll nicht zu Kollisionen zwischen der Funktion des Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertengesetz kommen.

Eine besondere Ausgestaltung hat das Amt der Gleichstellungsbeauftragten erfahren (§ 122). Ihr wird das Recht zugebilligt, an den Sitzungen der Gremien - jedoch nicht der Berufungskommissionen - beratend und mit Antragsrecht teilzunehmen. Die Wahl von Stellvertreterinnen wird ausdrücklich geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragten selbst haben einen Anspruch auf eine angemessene Entlastung.

#### Fünfter Teil - Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Datenerhebung

An den Hochschulen können Hochschulrechenzentren eingerichtet werden (§ 126). Die Aufgabenstellung des Rechenzentrums hat sich in den letzten Jahren durch die rasante technische Entwicklung verändert. In den Rechenzentren werden heute vorwiegend Datenverarbeitungskompetenz, Rechnernetzleistung und Spezialressourcen vorgehalten. Eine ständig steigende Rolle spielen Betrieb und Nutzung von regionalen und überregionalen Datenkommunikationsnetzen. Diesem neuen Aufgabenbereich muß das Hochschulrechenzentrum gerecht werden (§ 126).

Die Bestimmungen über die Hochschulbibliothek regeln das sogenannte einschichtige Bibliothekssystem (§ 127), das in Sachsen traditionell an allen Hochschulen vorhanden und sich bewährt

hat. Es umfaßt in einer organisatorischen Einheit alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule. Die zentrale Literaturbeschaffung und -erschließung nach einheitlichen Grundsätzen bei dezentraler Ausleihe ist ein pragmatisch arbeitendes System der Literaturversorgung, das zugleich den haushaltsrechtlichen Anforderungen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Genüge tut. Durch das einschichtige System werden Doppelerwerbungen vermieden. Die einheitliche Signaturgebung und Erschließung ermöglichen den Zugang zur Literatur aus jeder Zweigbibliothek und erhöhen die Nutzerfreundlichkeit.

Auch zur Erweiterung der Möglichkeiten der Hochschulforschung beschreitet der Freistaat Sachsen moderne Wege. An-Institute und Forschungszentren, die in der Regel privatrechtlich organisiert werden, sollen die Forschungsprofile der staatlichen Hochschulen im Rahmen von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen ergänzen oder erweitern. Die sich hier eröffnenden Chancen sollten von Hochschulen, Wissenschaftlern und Unternehmen schnell erkannt und genutzt werden.

#### Sechster Teil - Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Der Sechste Teil des Gesetzes soll die besonderen Regelungen für die Medizinischen Fakultäten und die ihnen zugeordneten klinischen Einrichtungen, die Veterinärmedizin an der Universität Leipzig (Erster Abschnitt) und für die Palucca Schule Dresden - Akademie für Künstlerischen Tanz - umfassen.

Erster Abschnitt: Medizinische Fakultäten, klinische Einrichtungen; Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

In der Hochschulmedizin tritt neben Forschung und Lehre die Krankenversorgung. Wegen dieser Besonderheit bedarf es spezieller Regelungen für die Medizinischen Fakultäten und die klinischen Einrichtungen. Sonderregelungen sind im Hinblick auf die tiermedizinische Versorgung an den Tierkliniken und tiermedizinischen Instituten auch für die Veterinärmedizin an der Universität Leipzig erforderlich. Die klinischen Einrichtungen nehmen überdies sowohl in der Humanmedizin als auch in der Veterinärmedizin sonstige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, die den Hochschulen übertragen worden sind (s. § 80 Nr. 3).

Nach § 136 Abs. 1 finden auf Medizinische Fakultäten grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Fakultät (§§ 98 bis 110) Anwendung.

§ 136 Abs. 2 enthält jedoch eine Sonderregelung für die Zusammensetzung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät. Er bestimmt, daß zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 101 der Leitende Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums (§ 139) und ein Drittel der Direktoren der einzelnen Kliniken und klinischen Institute, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, dem Fakultätsrat anzugehören haben.

Im Universitätsklinikum sind Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung eng verzahnt. Die vorgesehene Repräsentanz

von Vertretern aus dem klinischen Bereich soll zum einen sicherstellen, daß der Fakultätsrat bei seinen Entscheidungen die Belange der Krankenversorgung angemessen berücksichtigt. Sie soll zum anderen dazu beitragen, daß auch die praktische klinische Ausbildung der Studenten der Medizin und der Zahnmedizin, die für den Studienerfolg von entscheidender Bedeutung ist, im Fakultätsrat die ihr gebührende Berücksichtigung findet. Da Entscheidungen des Fakultätsrates Auswirkungen auf außeruniversitäre medizinische Einrichtungen haben können, deren sich die Medizinischen Fakultäten für Zwecke von Forschung und Lehre bedienen (§ 145), soll der Fakultätsrat in derartigen Fällen gehalten sein, den Leiter der betroffenen Fachabteilung einer solchen Einrichtung vor der Beschlußfassung zu hören.

Grundbestandteile des Universitätsklinikums sind die Kliniken und die klinischen Institute (§ 137). Medizinisch-theoretische Institute, zu denen auch die vorklinischen Institute gehören, werden nicht in das Universitätsklinikum einbezogen. Zum Universitätsklinikum gehören die den klinischen Einrichtungen dienenden Einrichtungen (z. B. Versorgungseinrichtungen, betriebstechnische Einrichtungen) und die Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe (z. B. Krankenpflegeschulen, Schulen für medizinisch-technische Assistenten, Schulen für Logopäden) (§ 137 Abs. 1).

Die Entscheidungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung des Universitätsklinikums und seiner Gliederungen, die Einrichtung von Abteilungen in den Kliniken und Instituten und die

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die medizinische Versorgung in der Region und wegen der kostenmäßigen Auswirkungen derartiger Veränderungen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten sein, das das Benehmen mit dem jeweils bestimmten Hochschulorgan herstellt. Dabei soll es Entscheidungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder seiner Gliederungen nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie treffen können (§ 137 Abs. 2).

Gemäß § 137 Abs. 3 soll das Universitätsklinikum durch ein Kollegium, das Direktorium des Universitätsklinikums, geleitet werden. § 138 regelt hierzu notwendige Einzelheiten. Die Leitung einer Klinik oder eines Instituts soll einem Direktor obliegen. Insoweit bedarf es keines Kollegialorgans. Durch den Rückgriff auf das Chefprinzip soll eine straffe und effiziente Leitung von Kliniken und Instituten gesichert und einer Zersplitterung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten entgegengewirkt werden. Die Stellung des Direktors einer Klinik oder eines klinischen Instituts regelt § 142 im einzelnen. Absatz 3 dieser Vorschrift sieht für bestimmte Fälle die Bildung von kollegialen Vorständen vor. Sofern mehrere Kliniken gemeinsam bestimmte Einrichtungen nutzen oder gemeinsam bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, soll ein aus den Direktoren der betroffenen Kliniken gebildetes Kollegium koordinieren.

Wenn es sich im Hinblick auf die medizinische oder wissenschaftliche Bedeutung eines Spezialgebietes als erforderlich

erweist, soll die Möglichkeit bestehen, eigenständige Abteilungen mit einem grundsätzlich unabhängigen Abteilungsleiter einzurichten. Stellung und Verantwortlichkeiten von Abteilungsleitern regelt § 143.

§ 137 Abs. 4 betrifft die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Universitätsklinikum. Wie bisher sollen die Mittel im Staatshaushalt gesondert ausgewiesen werden. Die Vorschrift bezieht sich ferner auf Wirtschaftsplan und Buchführung.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Direktoriums des Universitätsklinikums regelt § 138.

Mitglieder des Direktoriums sind der Leitende Ärztliche Direktor, der Vorsitzender des Direktoriums sein soll, sein Stellvertreter, der Verwaltungsdirektor, der Pflegedienstdirektor und der Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 138 Abs. 1). Wegen der engen Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ist es unerlässlich, daß der Dekan der Medizinischen Fakultät über Sitz und volle Stimme im Direktorium des Universitätsklinikums verfügt. Er muß die Möglichkeit haben, Aspekte von Forschung und Lehre und auch der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Direktorium einzubringen und so dazu beizutragen, daß Forschung, Lehre und Krankenversorgung in gleicher Weise zu ihrem Recht kommen.

Nach § 138 Abs. 2 obliegen dem Direktorium des Universitätsklinikums alle mit der Leitung des Universitätsklinikums verbundenen Aufgaben, soweit nicht der Leitende Ärztliche Direktor (§ 139), der Verwaltungsdirektor (§ 140) oder der Pflegedienst-

direktor (§ 141) zuständig ist. Die Vorschrift zählt die insbesondere in Betracht kommenden Obliegenheiten des Direktoriums auf. Wie durch das vorangestellte Wort "insbesondere" deutlich wird, handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog. Die Zusammenfassungen zu den einzelnen Ziffern sprechen zum Teil sehr umfassende Aufgabenbereiche mit vielfältigen, unterschiedlichen Aufgaben an. Dies ist beispielsweise bei Nummer 1 der Fall.

"Planung, Organisation und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Universitätsklinikums" umfassen so unterschiedliche Aufgaben wie grundsätzliche Angelegenheiten der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe, die Planung der baulichen Entwicklung des Klinikums, die Festlegung und Änderung von Schwerpunkten der Patientenversorgung, Entscheidungen über die Verteilung von Betten und die Bildung von Bettenpools und deren Nutzung, Entscheidungen über Aufstellungsort und Nutzung von Großgeräten, die Koordination der ärztlichen Versorgung und der Krankenpflege sowie Fragen der Personal- und Wirtschaftsverwaltung und des technischen Dienstes, Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der zentralen Versorgungseinrichtungen, die Organisation des Notfalldienstes, Maßnahmen des Katastrophen- und Brandschutzes sowie die Sicherstellung des Umweltschutzes im Klinikum.

Auch die Zusammenfassung zu Ziffer 3 umfaßt eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen. Hier geht es z. B. auch um die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über Mehrarbeit und Überstunden, arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und datenschutzrechtliche Angelegenheiten.

Wegen möglicher weitreichender Auswirkungen soll das Direktorium in bestimmten Fällen nicht allein entscheiden können. So sollen Beschlüsse, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, nur im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät getroffen werden können. Bei Beschlüssen, die sich erheblich auf die Krankenversorgung auswirken können oder die die bauliche Planung betreffen, soll das Direktorium in jedem Fall gehalten sein, die Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen, das sich bei Beschlüssen mit Auswirkungen auf die Krankenversorgung mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie abstimmt (§ 138 Abs. 3).

§ 138 Abs. 4 betrifft die Abstimmung im Direktorium des Universitätsklinikums, § 138 Abs. 5 den Vollzug seiner Beschlüsse.

§ 139 regelt die Stellung des Leitenden Ärztlichen Direktors. Er vertritt das Universitätsklinikum und nimmt die insoweit anfallenden Aufgaben wahr.

Die Aufzählung in § 139 Abs. 1 macht deutlich, daß es bei den Zuständigkeiten des Leitenden Ärztlichen Direktors vor allem auch um solche Aufgaben geht, bei denen es speziell auf ärztlichen Sachverstand ankommen kann.

§ 139 Abs. 2 betrifft Wahl und Bestellung des Leitenden Ärztlichen Direktors, seines Stellvertreters und des Vertreters des Stellvertretenden Leitenden Ärztlichen Direktors sowie die Dauer der Bestellung.

Durch § 139 Abs. 3 wird die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion eines Dekans und der Funktion eines Leitenden Ärztlichen Direktors ausgeschlossen. Die Regelung ist notwendig, damit jedes der genannten Ämter sinnvoll ausgefüllt werden kann. Eine gleichzeitige Wahrnehmung beider Ämter durch eine Person erscheint wegen der Fülle der Aufgaben, die sowohl ein Leitender Ärztlicher Direktor als auch ein Dekan zu bewältigen hat, nicht möglich.

Gemäß § 140 Abs. 1 und 2 leitet der Verwaltungsdirektor die Verwaltung des Universitätsklinikums als ständiger Vertreter des Kanzlers. Er nimmt in dieser Stellung für den Bereich des Universitätsklinikums die Rechte und Pflichten wahr, die dem Kanzler für den Gesamtbereich der Hochschule zustehen.

Als eine der besonders wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsleiters ist die Vertretung des Universitätsklinikums in Pflegegesetzverhandlungen und Verhandlungen über poliklinische Entgelte ausdrücklich erwähnt, bei der er im Einvernehmen mit dem Leitenden Ärztlichen Direktor zu agieren hat (§ 140 Abs. 3).

Der Verwaltungsdirektor wird ebenso wie der Kanzler auf 8 Jahre befristet bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich sein soll (§ 140 Abs. 4).

§ 141 betrifft den Pflegedienstdirektor. Er ist für den gesamten pflegerischen Dienst in den Einrichtungen des Universitätsklinikums verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehören auch Aufgaben im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der

Krankenpflegeberufe sowie die Sorge für die Ausbildung des sonstigen im Pflegebereich tätigen Personals (§ 141 Abs. 1).

Die Bestellung des Pflegedienstleiters regelt § 141 Abs. 2.

Die Funktion des Pflegedienstleiters wird meist von einer Frau wahrgenommen. In diesem Fall kann die Bezeichnung "Pflegedienstleiterin" geführt werden (§ 3).

§ 142 regelt Stellung, Aufgaben und Bestellung der Direktoren der Kliniken und der klinischen Institute sowie die Bildung von Klinikvorständen.

Der Direktor einer Klinik oder eines klinischen Instituts muß Professor sein. Dies erfordert seine Stellung als Leiter einer Klinik oder eines klinischen Instituts. Die Einzelaufzählung der Verantwortlichkeiten des Direktors ist keine abschließende. Sie beschränkt sich auf wenige, aber besonders wesentliche Obliegenheiten. An erster Stelle ist die ärztliche bzw. zahnärztliche Verantwortung genannt, die der Direktor für die Krankenversorgung in seiner Klinik trägt (§ 142 Abs. 1).

Die Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters ist nicht befristet (§ 142 Abs. 2). Dem Betrieb einer Klinik oder eines Instituts und der weiteren Entwicklung einer solchen Einrichtung wäre ein häufiger Wechsel der Leitung nicht zuträglich.

§ 142 Abs. 3 trägt dem Fall Rechnung, daß mehrere Kliniken oder klinische Institute gemeinsam klinische Einrichtungen nutzen oder gemeinsam bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben. Insoweit soll die Bildung von kollegialen Vorständen möglich sein, die sinnvoll koordinieren. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Direktor.

Die Stellung, Aufgaben und Bestellung der Leiter der Abteilungen werden in § 143 geregelt.

Auch der Abteilungsleiter muß Professor sein. Für seinen Bereich hat er die Rechte und Pflichten, die gemäß § 142 Abs. 1 den Direktoren der Kliniken und klinischen Institute zustehen. Er soll im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs verpflichtet sein, sich mit dem Direktor der Klinik und dem Leiter einer anderen Abteilung abzustimmen, wenn seine Entscheidungen die Klinik als ganzes oder eine andere Abteilung berühren können. Ein Abteilungsleiter soll in seinen ärztlichen oder zahnärztlichen Entscheidungen frei sein. Weisungen, die der Direktor der Klinik oder des Instituts erteilt, sollen sich nicht auf diesen Bereich erstrecken dürfen (§ 143 Abs. 1).

Abteilungsleiter werden ebenfalls unbefristet bestellt (§ 143 Abs. 2).

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Direktorium des Universitätsklinikums und seinen Mitgliedern mit den Direktoren und Abteilungsleitern der Kliniken und klinischen Institute ist im Interesse reibungsloser Betriebsabläufe unverzichtbar (§ 144).

Die allgemeinen Erfordernisse einer solchen Zusammenarbeit werden in § 144 Abs. 1 festgelegt.

§ 144 Abs. 2 verpflichtet zur Berufung einer ständigen Kommission der Direktoren und Abteilungsleiter der Kliniken und klinischen Institute als beratendes Gremium für das Direktorium des Universitätsklinikums. Dadurch soll die notwendige Zusammenarbeit institutionell abgesichert werden.

§ 145 betrifft die Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultäten mit medizinischen Einrichtungen außerhalb der Universität. Es ist zweckmäßig, daß die Medizinischen Fakultäten von der Möglichkeit Gebrauch machen, geeignete außeruniversitäre medizinische Einrichtungen für Forschung und Lehre zu nutzen, wenn eigene Möglichkeiten zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben nicht ausreichen. Dies geschieht vielerorts. Insbesondere ist es üblich, für die Ableistung des "Praktischen Jahres" im letzten Jahr des Medizinstudiums (s. Approbationsordnung für Ärzte) auf geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser zurückzugreifen.

Die Möglichkeit der Nutzung geeigneter medizinischer Einrichtungen außerhalb der Universität zum Zwecke von Forschung und Lehre wird ausdrücklich festgeschrieben (§ 145 Abs. 1). Die Heranziehung solcher Einrichtungen erfolgt mittels vertraglicher Vereinbarungen, die die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen bestimmen. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bedürfen derartige Verträge der Genehmigung durch das Staatsministerium

für Wissenschaft und Kunst. Da die federführende Zuständigkeit für die ärztliche und die zahnärztliche Ausbildung auf Landesebene beim Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie liegt, ist eine Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie notwendig.

§ 145 Abs. 2 regelt die Verleihung des Rechts an außeruniversitäre medizinische Einrichtungen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen. Er betrifft ferner die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus".

Für die Organisation des Studiums in außeruniversitären medizinischen Einrichtungen ist eine Fakultätskommission zu bilden (§ 145 Abs. 3). Die Vorschrift enthält Maßgaben für die Zusammensetzung solcher Kommissionen. Sie haben den Zweck, die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und außeruniversitären Einrichtungen sicherzustellen. Da die herangezogenen außeruniversitären Einrichtungen Aufgaben der Hochschule erfüllen, bedarf es einer ständigen intensiven Abstimmung.

§ 146 regelt die Veterinärmedizin an der Universität Leipzig.

Gemäß § 146 Abs. 1 gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Fakultät (§§ 98 bis 110). § 146 Abs. 2 enthält jedoch eine Sonderregelung, wonach der Vorsitzende der Kommission der

Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und Institute, die sich unmittelbar mit der tierärztlichen Versorgung befassen oder diagnostische Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens wahrnehmen, dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät mit beratender Stimme angehört, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist. Diese Regelung soll sicherstellen, daß im Fakultätsrat Belange der tierärztlichen Versorgung und der praktischen klinischen Ausbildung in den veterinärmedizinischen klinischen Einrichtungen ausreichend Berücksichtigung finden.

§ 146 Abs. 3 beschreibt die Aufgaben der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute.

§ 146 Abs. 4 betrifft die Leitung dieser Einrichtungen und die Bestellung der Direktoren, deren Stellung in Anlehnung an die Stellung der Direktoren der Kliniken und klinischen Institute im Bereich der Medizin (§ 142 Abs. 1) geregelt werden soll. Auch die Bildung von kollegialen Vorständen bei der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und der gemeinsamen Erfüllung von bestimmten Aufgaben (§ 142 Abs. 3) soll möglich sein. Ebenso wie im medizinischen Bereich erscheint es sinnvoll, auch bei den Direktoren veterinärmedizinischer Kliniken und klinischer Institute auf eine befristete Bestellung zu verzichten.

Nach § 146 Abs. 5 bilden die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute eine Kommission, die in klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten zu koordinieren hat. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende darf im Interesse einer optimalen Wahrnehmung dieses Amtes nicht zugleich Dekan sein. Er gehört gemäß § 146 Abs. 2 dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.

Zweiter Abschnitt: Palucca Schule Dresden -

Akademie für künstlerischen Tanz

Die Palucca Schule Dresden wurde in das Gesetz aufgenommen, da ihre tänzerische Ausbildung dem künstlerischen Niveau der Kunsthochschulen entspricht. Die Palucca Schule Dresden weist jedoch eine Reihe von Besonderheiten auf (z.B. Schulausbildung parallel zum Grundstudium und Internatsbetrieb), die sich in der Organisation und Rechtsform widerspiegeln müssen. In § 1 Abs. 1 Nr. 2e wird daher bestimmt, daß die allgemeinen Bestimmungen nicht auf die Palucca Schule Dresden anwendbar sind. Für sie gelten die Sonderregelungen dieses Abschnitts.

Die Palucca Schule Dresden ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung (§ 147 Abs. 1). Träger ist der Freistaat Sachsen. Wegen der Verquickung von künstlerischer und Schulausbildung obliegt die Aufsicht dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Kultus gemeinsam (§ 147 Abs. 2).

Das Studium endet mit einer Diplomprüfung (§ 148). Für die Qualität der Ausbildung ist es wesentlich, daß auch der Zugang zum Hauptstudium als zweitem Teil der achtjährigen tänzerischen Ausbildung von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht wird. Da

die Palucca Schule Dresden kleiner ist und auch eine andere Struktur aufweist als die Kunsthochschulen, mußte die Anwendung eines Teils der Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen werden.

Die Bestimmungen über die Leitung der Palucca Schule unterscheiden sich erheblich von denen der körperschaftlich organisierten Hochschule. Eine Anwendung der Hochschulbestimmungen würde den Besonderheiten der Palucca Schule Dresden nicht gerecht. Die Leitung besteht aus dem Direktor, dem Verwaltungsleiter und dem Rat (§ 149). Der Direktor hat ähnliche Aufgaben wie ein Rektor (§ 149 Abs.1). Der Direktor, die Professoren und die Dozenten werden auf Vorschlag einer Findungskommission vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Da die Palucca Schule nur eine kleine Einrichtung ist, wird auf die Bestellung eines Kanzlers verzichtet. An der Spitze der Verwaltung steht der Verwaltungsleiter (§ 149 Abs. 2). Die Aufgaben und Funktion des Rates entspricht dem des Fakultätsrates (§ 149 Abs. 4). Dem Rat gehören neben den Hochschullehrern je ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studenten an (§ 149 Abs. 3).

Da die Palucca Schule Dresden in ihrer Struktur einzigartig ist, können die Mitglieder des Lehrkörpers nicht nach den dienstrechtlichen Bestimmungen des Dritten Teils behandelt werden. Aus diesem Grund müssen für sie Sonderregelungen geschaffen werden. § 151 enthält die insoweit erforderliche Verordnungsermächtigung.

## Siebenter Teil - Staatliche Anerkennung von Hochschulen

Die §§ 152 - 155 folgen der Rahmenvorschrift des § 70 HRG und den Bestimmungen im Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz. § 152 legt die Voraussetzungen für die Anerkennung fest. Neben den Voraussetzungen des Rahmenrechts wird in Absatz 1 Nr. 1 auch gefordert, daß die Hochschule Aufgaben nach § 4 wahrnimmt. Nicht mehr gefordert wird, im Unterschied zum Hochschulerneuerungsgesetz, daß das Studium, die Abschlüsse und das tatsächliche Lehrangebot einem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertig sein muß. Dies wäre mit Folgen verbunden, bei denen der Träger der Hochschule den staatlichen Vorhaben zu weit angenähert würde. Das Studium und die Studienabschlüsse müssen von den Trägern in freier Entscheidung bestimmt werden können. Wichtig ist nur, daß das Niveau der Prüfungen die Anerkennung der Bildungseinrichtung als Hochschule ermöglicht (vgl. § 154 Abs. 2). Dafür genügt, daß bei der Prüfungsordnung eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen staatlicher Hochschulen verbunden wird.

Neu aufgenommen wurde das Erfordernis einer Mehrzahl von Studiengängen. Diese Voraussetzung gilt allerdings dann nicht, wenn die Einrichtung von mehreren Studiengängen innerhalb einer Fachrichtung nicht sinnvoll ist. Diese Voraussetzung ist im Bundesrecht vorgeschrieben.

Für die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen können bestimmte Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen zugelassen werden. Wichtig für die Anerkennung bleibt aber, daß in anderer

Weise gewährleistet wird, daß das Studium an diesen Einrichtungen dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

Die Vorschrift über das Anerkennungsverfahren folgt dem bisherigen § 141 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes. Hinzugefügt wurde eine Bestimmung, nach der festzulegen ist, welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen. Auch die Folgen der Anerkennung wurden durch Übernahme des bisherigen Landesrechts geregelt. Dabei wurde auch vorgesehen, dem Träger zu gestatten, seinen Lehrenden die Bezeichnung "Professor" oder "Hochschuldozent" zu verleihen; da es sich nicht um staatliche Bedienstete handelt, bestehen hier keine Vorgaben durch das Bundesbesoldungsgesetz. Als weitere Folge der Anerkennung wurde noch hinzugefügt, daß eine staatlich anerkannte Hochschule mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken kann, ferner, daß eine staatlich anerkannte Hochschule sich auch an Aufgaben der Neuordnung von Studium und Prüfungen beteiligen kann (vgl. dazu § 70 Abs. 4 und 5 HRG). Die Ausgestaltung des Verlustes der Anerkennung folgt wiederum dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz.

Zur Zeit unterliegen der Anerkennung folgende Hochschulen in Sachsen:

- die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden,
  - die Evangelische Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg,
  - die Fachhochschule der Deutschen Bundespost/Telekom Leipzig
- und

- die AKAD Akademikergesellschaft für Erwachsenenbildung mbH  
Leipzig.

Ferner hat sich die in der Gründung befindliche Handelshochschule Leipzig um eine Anerkennung beworben.

Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen unterliegt nicht den Anerkennungsbestimmungen; für sie gilt das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17.07.1992.

## Achter Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

Im achten Teil werden die notwendigen Regelungen getroffen, um offene Personalfragen zu klären und die Umstellung auf das neue Recht einzuleiten.

§ 157 regelt die Überleitung bestimmter Gruppen des Personals, insbesondere die Rechtsstellung der Professoren und Hochschuldozenten alten Rechts, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben. Die Einschränkungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes gelten fort. § 157 Abs. 3 sichert die dienstrechtliche Stellung der Angehörigen des Mittelbaus, die bisher in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, indem sie von den Befristungsvorschriften des Gesetzes ausgenommen werden. Durch § 157 Abs. 4 wird dafür gesorgt, daß nur solche Personen an sächsischen Hochschulen eingestellt werden können, deren persönliche Integrität überprüft wurde.

§ 158 regelt die Einführung des neuen Rechts. In Absatz 1 werden die Hochschulen verpflichtet, die nach dem Gesetz erforderlichen Satzungen und Ordnungen unverzüglich zu erlassen. Die Wahl der Fakultätsräte soll nach Absatz 2 im Wintersemester 1993/1994 stattfinden, damit die zentralen Organe der Hochschule alsbald konstituiert werden. Die bisherigen Organe und Amtsträger bleiben bis zu ihrer Ablösung durch neu gewählte oder bestellte Organe oder Amtsträger im Amt. § 158 Abs. 3 sichert einen kontinuierlichen Übergang bei den Kliniken und zentralen Einrichtungen der Hochschulen.

In § 159 wird die Auflösung von Fach- und Ingenieurschulen geregelt. Die Ausbildung zum Ingenieur und Ökonomen an Fach- und Ingenieurschulen kann wegen der nur sechssemestrigen Studienzeit und der dadurch fehlenden EG-weiten Anerkennung nicht fortgeführt werden. Die mit dieser Ausbildung befaßten Fach- und Ingenieurschulen sind deshalb aufzulösen. Dem wird mit dieser Bestimmung Rechnung getragen. Zugleich wird sichergestellt, daß die an den Fach- und Ingenieurschulen eingeschriebenen Studenten ihr Studium abschließen können. Damit haben sie die Möglichkeit, nach Abschluß des Studiums über Brückenkurse EG-weit anerkannte Abschlüsse zu erwerben.

§ 161 Abs. 1 regelt das Außerkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes, das durch dieses Gesetz abgelöst wird. Wesentlich ist die Weitergeltung der §§ 82 bis 92, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch ein Graduiertenförderungsgesetz abgelöst werden sollen.

Die Regelungen des Hochschulstrukturgesetzes werden nach § 161 Abs. 2 noch in erheblichem Umfang weitergelten. Es werden nur die Vorschriften aufgehoben, die mit Regelungen dieses Gesetzes kollidieren.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# Anlage zur Kabinettsvorlage des SMWK vom . . . 1993

## Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt,
- die Mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

### I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in TDM - :

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
1993	2.200.000,-	2.200.000,-	540.000,-	540.000,-
1994				
1995	Die genauen Beträge bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.			
1996				
1997				
1998				

### II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in TDM - :

	Gemeinden		Landkreise		kreisfr. Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
199						
199						
199						
199						
199						

### III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

1993	1994	1995	1996	1997
10.925	Es werden keine zusätzlichen Stellen			bereitgestellt.

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

Ab

1993	1994	1995	1996	1997
10.925	Es werden keine zusätzlichen Stellen			bereitgestellt.

### IV. Bemerkungen

Z.B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten u.s.w.:

1. Es ist davon auszugehen, daß im allgemeinen die aus dem SHG folgenden finanziellen und personellen Auswirkungen mit den jährlichen Haushaltsplänen des Einzelplanes 12 finanziert werden.
2. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen werden die §§ 109 und 118 haben. Dafür sind jährlich rund 2 Mio DM zu veranschlagen. Die personellen Aufwendungen für das Kuratorium und die Studienkommissionen sollten aus den vorhandenen Stellenvolumina aufgebracht werden.
3. Die jährlichen Steigerungsraten beinhalten auch einen Zuwachs an eingeworbenen Drittmitteln.
4. Auswirkungen auf Gemeinde- und Kreishaushalte treten nicht auf.